



BMF – IV/8 (IV/8)

11. März 2007

BMF-010311/0048-IV/8/2007

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

VB-0720, Arbeitsrichtlinie Produktsicherheit

Die Arbeitsrichtlinie Produktsicherheit (VB-0720) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 über die Kontrolle der Übereinstimmung von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen mit den geltenden Produktsicherheitsvorschriften und des Produktsicherheitsgesetzes 2004 dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 11. März 2007

0. Übersicht, Einführung

0.1. Einführung

- (1) Der freie Verkehr von Produkten ist ein wesentliches Element des Europäischen Binnenmarktkonzeptes. Eine Barriere für diesen freien Verkehr sind spezielle nationale Rechtsvorschriften betreffend die Produktsicherheit. Dadurch können Handelshemmisse entstehen, da an die Produkte unterschiedliche Sicherheitsanforderungen gestellt werden.
- (2) Aus diesem Grund wurde seitens der EU ein Gesamtkonzept erstellt, dessen wichtigste Elemente ein Verfahren zur Prüfung von Produkten auf Konformität mit den einschlägigen Richtlinien und die Anbringung der CE-Kennzeichnung auf diesen Produkten sind.
- (3) Da ein Produkt in der Gemeinschaft nur in den Verkehr gebracht werden kann, wenn es mit den einschlägigen Rechtsvorschriften übereinstimmt, und angesichts der Beseitigung der Kontrollen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft, ist es erforderlich geworden, dass alle Mitgliedstaaten bei der Ausübung von Einfuhrkontrollen vergleichbare Modalitäten anwenden, um jede Verzerrung zu vermeiden, die der Sicherheit und Gesundheit abträglich wäre.
- (4) Eine Einbindung der Zollorgane in die Kontrolle der Übereinstimmung von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen bzw. Produkten mit den geltenden Produktsicherheitsvorschriften wird seitens der EU daher gefordert.

0.2. Rechtsquellen

- (1) Derzeit gibt es bereits eine Reihe von EU-Richtlinien, die die Anbringung des CE-Kennzeichens fordern.
- (2) Neben diesen Richtlinien und der nationalen Umsetzung gibt es noch eine Reihe von gesetzlichen Bestimmungen, die sich zwar nicht mit dem CE-Kennzeichen befassen, jedoch andere Kennzeichnungsvorschriften oder Anforderungen an bestimmte Produkte vorsehen.
- (3) Die Rechtsgrundlagen für die von den Zollämtern anlässlich der Abfertigung zum freien Verkehr anzuwendenden Beschränkungen sind:
- a) die [Verordnung \(EWG\) Nr. 339/93](#) des Rates vom 8. Februar 1993 über die Kontrolle der Übereinstimmung von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen mit den geltenden Produktsicherheitsvorschriften,

- b) die Entscheidung der Kommission vom 28. Juli 1993 zur Erstellung des Verzeichnisses im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates ([93/583/EWG](#)),
- c) der [Beschluss des Rates 93/465/EWG](#) vom 22. Juli 1993 über die in den technischen Harmonisierungsrichtlinien zu verwendenden Module für die verschiedenen Phasen der Konformitätsbewertungsverfahren und die Regeln für die Anbringung und Verwendung der CE-Konformitätszeichen und
- d) das Bundesgesetz zum Schutz vor gefährlichen Produkten ([Produktsicherheitsgesetz 2004 – PSG 2004](#)), BGBl. I Nr. 16/2005.

(4) Die weiters anzuwendenden Rechtsvorschriften, die sich auf einen bestimmten Warenkreis beziehen, sind in den einzelnen Anhängen angeführt.

0.3. Kontrolle der Produktsicherheitsvorschriften

- (1) Grundsätzlich hat die Kontrolle der Einhaltung der Produktsicherheitsvorschriften im Rahmen der üblichen Zollkontrollen, also auf Basis einer Stichprobenkontrolle, zu erfolgen.
- (2) Fallweise werden für bestimmte Produkte bzw. Produktgruppen im Rahmen von Schwerpunktaktionen, die gemeinsam mit den zuständigen Marktüberwachungsbehörden durchgeführt werden, für einen bestimmten Zeitraum Kontrollen aller Sendungen mit den betreffenden Waren angeordnet werden. Solche Anordnungen erfolgen im Wege von e-zoll.

1. Gegenstand

1.1. Tatbestände

Stellen die Zollbehörden im Rahmen der Kontrollen von Waren, die für die Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet werden, fest,

1.1.1. Merkmale einer unmittelbaren Gefahr

- dass ein Erzeugnis oder ein Erzeugnisposten Merkmale aufweist, die geeignet sind, einen erheblichen Verdacht hinsichtlich des Vorhandenseins einer ernsten und unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit zu begründen, wenn es unter üblichen und voraussehbaren Umständen benutzt wird, und/oder

1.1.2. Fehlende Kennzeichnung oder Dokumente

- dass ein Dokument fehlt, das einem Erzeugnis oder einem Erzeugnisposten beigefügt sein muss, oder dass eine Kennzeichnung fehlt, die nach den Vorschriften des

Mitgliedstaats, in dem die Abfertigung zum freien Verkehr beantragt wird, oder des Gemeinschaftsrechts auf dem Gebiet der Produktsicherheit vorgesehen ist,

1.1.3. Maßnahme

so setzen sie die Freigabe für das betreffende Erzeugnis oder den Erzeugnisposten aus und informieren unverzüglich die für die Marktüberwachung zuständigen nationalen Behörden (Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 339/93).

1.2. Begriffsbestimmungen

1.2.1. Für die Marktüberwachung zuständige nationale Behörden

Die für die Marktüberwachung zuständigen nationalen Behörden sind jene einzelstaatlichen Behörden, die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannt und beauftragt sind, Kontrollen zur Überprüfung der Konformität der auf den Markt der Gemeinschaft oder den nationalen Markt gebrachten Erzeugnisse mit den für sie geltenden Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts und des nationalen Rechts durchzuführen (Art. 1 Verordnung (EWG) Nr. 339/93). Die jeweils zuständige nationale Behörde ist in den einzelnen Anhängen jeweils unter Abschnitt „nn.3. Zuständige Marktüberwachungsbehörde“ angeführt.

1.2.2. Begleitdokument

Als Begleitdokument wird jedes Dokument angesehen, das ein Erzeugnis gemäß den geltenden Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts oder des nationalen Rechts beim Inverkehrbringen begleiten muss (Art. 1 Verordnung (EWG) Nr. 339/93).

1.2.3. Kennzeichnung

Als Kennzeichnung wird jede Kennzeichnung oder Etikettierung angesehen, die auf einem Erzeugnis gemäß den geltenden Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts oder des nationalen Rechts angebracht werden muss und die Übereinstimmung dieses Erzeugnisses mit den genannten Rechtsvorschriften bescheinigt (Art. 1 Verordnung (EWG) Nr. 339/93).

1.2.4. Produkt, Erzeugnis

(1) Ein Produkt im Sinne des § 3 PSG 2004 ist jede bewegliche Sache einschließlich Energie, auch wenn sie Teil einer anderen beweglichen Sache oder mit einer unbeweglichen Sache verbunden worden ist, die – auch im Rahmen der Erbringung einer Dienstleistung – für Verbraucher bestimmt ist oder unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen von Verbrauchern benutzt werden könnte, selbst wenn sie nicht für diese bestimmt ist. Das Produkt muss im Rahmen einer Geschäftstätigkeit geliefert oder zur Verfügung gestellt

werden, wobei unerheblich ist, ob dies entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt und ob es neu, gebraucht oder wiederaufgearbeitet ist.

(2) Keine Produkte im Sinne des § 3 PSG 2004 sind Antiquitäten und solche Produkte, die vor ihrer Verwendung instand gesetzt oder wieder aufbereitet werden müssen, sofern dies der Inverkehrbringer der von ihm belieferten Person nachweislich mitteilt (diesbezüglich Nachweispflicht bei der Abfertigung).

(3) In der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 werden die Worte "Erzeugnis oder Erzeugnisposten" verwendet. Obgleich dieser Begriff weiter gefasst ist als der vom PSG 2004 verwendete Begriff "Produkte", so werden in dieser Arbeitsrichtlinie zur Vereinheitlichung beide deshalb gleichgesetzt, da beim Tatbestand nach Abschnitt 1.1.1. auf die Benutzung unter üblichen und voraussehbaren Umständen und beim Tatbestand nach Abschnitt 1.1.2. auf die Vorschriften auf dem Gebiet der Produktsicherheit verwiesen wird.

(4) Daher bezieht sich aus Gründen der Einheitlichkeit der Begriff "Produkt" in dieser Arbeitsrichtlinie auf sämtliche Bestimmungen, außer es ist etwas anderes ausdrücklich angeführt.

1.2.5. Gefahr

(1) Als **sicher** ist ein Produkt dann anzusehen, wenn es bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung keine oder nur geringe, mit seiner Verwendung zu vereinbarende und unter Wahrung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit und Sicherheit von Personen vertretbare Gefahren birgt. Die Verwendung schließt auch die Gebrauchsduer sowie gegebenenfalls Inbetriebnahme, Installation und Wartungsanforderungen ein.

(2) Bei der Beurteilung der Sicherheit ist vor allem Bedacht zu nehmen:

- auf Verbraucher (Verbrauchergruppen), wie z. B. Kinder, ältere Menschen oder Menschen mit Behinderung, die durch das Produkt bei einer vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind;
- auf die Eigenschaften des Produktes, insbesondere seine Zusammensetzung, seine Ausführung, seine Verpackung, die Bedingungen für seinen Zusammenbau und sein Verhalten bei der Wartung, Lagerung und beim Transport;
- seine Einwirkung auf andere Produkte, wenn eine gemeinsame Verwendung mit anderen Produkten vernünftigerweise vorhersehbar ist;

- seine Aufmachung, seine Präsentation, seine Etikettierung, gegebenenfalls seine Gebrauchs- und Bedienungsanleitung, Anweisungen für seine Wartung, Lagerung und Beseitigung sowie alle sonstigen Angaben oder Informationen seitens des Herstellers oder des Importeurs.

(3) Als **gefährlich** ist ein Produkt dann einzustufen, wenn es nicht den Sicherheitsanforderungen der vorstehenden Absätze entspricht. Die Möglichkeit, einen höheren Sicherheitsgrad zu erreichen, oder die Verfügbarkeit anderer Produkte, von denen eine geringere Gefährdung ausgeht, ist hingegen kein ausreichender Grund, um ein Produkt als gefährlich anzusehen.

1.3. Datenweitergabe

Die Zollbehörden sind – unabhängig den Bestimmungen der Produktsicherheitsverordnung (Verordnung (EWG) Nr. 339/93) – gemäß § 8 Abs. 4 PSG 2004 verpflichtet, den zuständigen Behörden auf deren Anfrage Daten einschließlich personenbezogener Daten über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Produkten zur Verfügung zu stellen.

2. Verfahren

2.1. Anwendung der Beschränkung

(1) Von der Beschränkung nach den Bestimmungen über die Produktsicherheit ist das Inverkehrbringen erfasst, welches nach den Bestimmungen des § 3 Z 8 PSG 2004 das Feilhalten, Verkaufen, Einführen und das unentgeltliche Abgeben oder Verteilen eines Produktes sowie seine Anwendung oder Überlassung im Rahmen einer Dienstleistung, umfasst. Inverkehrbringer sind nach § 3 Z 7 PSG 2004 alle Hersteller, Importeure und Händler, die ein Produkt in Verkehr bringen.

(2) Gemäß § 3 Z 5 PSG 2004 wird als Importeur ein in Österreich ansässiger Gewerbetreibender angesehen, der einen Hersteller in Österreich vertritt oder ein Produkt nach Österreich einführt, um es im Inland in Verkehr zu bringen.

(3) Ein Ziel der Produktsicherheitsvorschriften ist es, in den meisten Fällen, den Letztverbraucher (Konsumenten) vor bestimmten Gefahren zu schützen, die bei der Verwendung von bestimmten Produkten auftreten können. Aus diesem Grund kommt im Rahmen der Einfuhr hier nur die **Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr** zum Tragen, sofern in den einzelnen Anhängen nichts anderes bestimmt ist.

(4) Aus den angeführten Gründen ergibt sich, dass – sofern in den einzelnen Anhängen nichts anderes bestimmt ist – die Einfuhr von Waren (z.B. im Reiseverkehr oder im Postverkehr) von der Anwendung der Beschränkungen im Rahmen der Produktsicherheit **ausgenommen** ist, wenn die Waren zum eigeneren Ge- bzw. Verbrauch bestimmt sind.

2.1.1. Aussetzung der Freigabe und Information

(1) Bei Vorliegen eines der Tatbestände nach Abschnitt 1.1.1. oder Abschnitt 1.1.2. ist

1. die Freigabe für das betreffende Produkt auszusetzen und
2. die jeweils zuständige Marktüberwachungsbehörde **unverzüglich** zu informieren.

Die Information der zuständigen Marktüberwachungsbehörde hat aus Dringlichkeitsgründen bevorzugt per E-Mail (möglichst unter Anschluss von Digitalfotos der betreffenden Produkte) oder telefonisch oder per Telefax zu erfolgen. Die zuständige Behörde sowie (soweit bekannt) deren Telefon-, Telefaxnummern und E-Mail-Adressen sind in den einzelnen Anhängen jeweils unter Abschnitt nn.3. angeführt.

(2) Bei verderblichen Waren ist von der Marktüberwachungsbehörde und in weiterer Folge von der Zollbehörde soweit wie möglich durch eventuell aufzuerlegende Bedingungen für die Lagerung der Waren oder das Abstellen von Transportmitteln dafür Sorge zu tragen, dass die Waren frisch bleiben.

2.1.2. Weitere Vorgangsweise

(1) Ist die für die Marktüberwachung zuständige nationale Behörde, die gemäß Abschnitt 2.1.1. informiert worden ist, tätig geworden und hat dem Zollamt mitgeteilt, dass das betreffende Produkt keine ernste und unmittelbare Gefahr für Gesundheit und Sicherheit darstellt und/oder dass es den geltenden Vorschriften des Gemeinschaftsrechts oder des nationalen Rechts auf dem Gebiet der Produktsicherheit entspricht, so ist dieses Produkt in den freien Verkehr zu überführen, sofern alle übrigen Voraussetzungen und Förmlichkeiten für die Abfertigung zum freien Verkehr erfüllt sind. Das gleiche gilt, falls bei den Zollbehörden, die die für die Marktüberwachung zuständige nationale Behörde gemäß Abschnitt 2.1.1. informiert haben, nicht innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen nach der Aussetzung der Freigabe eine Mitteilung über die von ihr getroffenen Interventions- oder Sicherungsmaßnahmen eingeht.

(2) Setzt die Marktüberwachungsbehörde eine vorläufige Interventionsmaßnahme (z. B. Probenziehung und Untersuchung/Analyse) oder eine vorläufige Sicherungsmaßnahme (z. B. vorläufige Maßnahme zur Gefahrenabwehr), sind die betreffenden Produkte gemäß § 15 Abs.

4 PSG 2004 bis zur endgültigen Entscheidung der Marktüberwachungsbehörde über die Zulässigkeit der Einfuhr in vorübergehender Verwahrung gemäß Artikel 50 ZK zu belassen, und zwar auch dann, wenn dies länger als drei Arbeitstage andauert.

(3) Gemäß Artikel 2 Abs. 2 der [Verordnung \(EWG, Euratom\) Nr. 1182/71](#) des Rates zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine sind als Arbeitstage alle Tage außer Feiertage, Samstage und Sonntage zu berücksichtigen.

(4) Stellt die für die Marktüberwachung zuständige nationale Behörde fest, dass das betreffende Produkt eine ernste und unmittelbare Gefahr darstellt, so hat sie die gebotenen Maßnahmen gemäß den geltenden Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts oder des nationalen Rechts zu treffen, um das Inverkehrbringen zu unterbinden, und ersucht die Zollbehörde, auf der dem Produkt beigefügten Warenrechnung sowie auf allen sonstigen entsprechenden Begleitpapieren einen der folgenden Hinweise anzubringen:

- "Gefährliches Erzeugnis – Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht gestattet – Verordnung (EWG) Nr. 339/93";
- "Producto peligroso – no se autoriza su despacho a libre práctica – Reglamento (CEE) no 339/93";
- "Farligt produkt – overgang til fri omsætning ikke tilladt – forordning (EØF) nr. 339/93";
- „Επικίνδυνο προϊόν — δεν επιτρέπεται η ελεύθερη κυκλοφορία — Κανονισμός (ΕΟΚ) αριθ. 339/93“;
- "Dangerous product – release for free circulation not authorized – Regulation (EEC) No 339/93";
- "Produit dangereux – mise en libre pratique non autorisée – règlement (CEE) no 339/93";
- "Prodotto pericoloso – immissione in libera pratica non autorizzata – regolamento (CEE) n. 339/93";
- "Gevaarlijk produkt – het in het vrije verkeer brengen ervan niet toegestaan – Verordening (EEG) nr. 339/93";
- "Produto perigoso – colocação em livre prática não permitida – Regulamento (CEE) no 339/93";
- "Vaarallinen tuote – ei saa laskea vapaaseen liikkeeseen. Asetus; (ETY) N:o 339/93";
- "Farlig produkt – ej godkänd för fri omsättning. Förordning (EEG) nr 339/93";
- „Nebezpečný výrobek - propuštění do volného oběhu není povoleno - Nařízení (EHS) č. 339/93“;

- "Ohtlik toode – vabasse ringlusse mitte lubatud – nõukogu määrus (EMÜ) nr 339/93";
- „Bīstama prece - izlaišana brīvā apgrozībā nav atļauta. EEK Regula Nr. 339/93";
- "Pavojingas produktas – išleisti laisvai cirkuliuti draudžiama –reglamentas (EEB) Nr. 339/93";
- "Veszélyes áru – szabad forgalomba nem bocsátható – 339/93/EGK rendelet";
- „Prodott pericoluz - mhux awtoriżżat għal ċirkolazzjoni ħielsa - Regolament (KEE) Nr. 339/93";
- „Produkt niebezpieczny - niedopuszczony do obrotu - Rozporządzenie (EWG) Nr 339/93";
- "Nevaren izdelek – sprostitev v prosti promet ni dovoljena – Uredba (EGS) št. 339/93";
- „Nebezpečný výrobok - uvoľnenie do voľného obehu nie je povolené - nariadenie (EHS) č. 339/93";
- „Опасен продукт — допускане за свободно обращение не е разрешено — Регламент (ЕИО) № 339/93";
- „Produs periculos — import neautorizat — Regulamentul (CEE) nr. 339/93".

(5) Stellt die für die Marktüberwachung zuständige nationale Behörde fest, dass das betreffende Produkt nicht den geltenden Vorschriften des Gemeinschaftsrechts oder des nationalen Rechts auf dem Gebiet der Produktsicherheit entspricht, so wird sie die geeigneten Maßnahmen treffen, die nach den genannten Vorschriften erforderlichenfalls bis zum Verbot des Inverkehrbringens gehen können; in diesem Fall ersucht sie die Zollbehörde, auf der dem Produkt beigefügten Warenrechnung sowie auf allen sonstigen entsprechenden Begleitpapieren einen der folgenden Hinweise anzubringen:

- "Producto no conforme – no se autoriza su despacho a libre práctica – Reglamento (CEE) no 339/93";
- "Ikke overensstemmende produkt – overgang til fri omsætning ikke tilladt – forordning (EØF) nr. 339/93";
- "Nichtkonformes Erzeugnis – Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht gestattet – Verordnung (EWG) Nr. 339/93";
- „Ακατάλληλο προϊόν — δεν επιτρέπεται η ελεύθερη κυκλοφορία — Κανονισμός (ΕΟΚ) αριθ. 339/93";
- "Product not in conformity – release for free circulation not authorized – Regulation (EEC) No 339/93";
- "Produit non conforme – mise en libre pratique non autorisée – règlement (CEE) no 339/93";

- "Prodotto non conforme – immissione in libera pratica non autorizzata – regolamento (CEE) n. 339/93";
- "Niet-conform produkt – het in het vrije verkeer brengen ervan niet toegestaan – Verordening (EEG) nr. 339/93";
- "Produto não conforme – colocação em livre prática não permitida – Regulamento (CEE) no 339/93";
- "Tuote ei vaatimustenmukain en— ei saa laskea vapaaseenliikkeeseen. Asetus (ETY)N:o 339/93";
- "Icke överensstammande produkt — ej godkänd för fri omsättning. Förordning (EEG)nr 339/93";
- „Výrobek není ve shodě - propuštění do volného oběhu není povoleno - Nařízení (EHS) č. 339/93";
- "Nõuetele mittevastav toode – vabasse ringlusse mitte lubatud – nõukogu määrus (EMÜ) nr 339/93";
- „Neatbilstoša prece - izlaišana brīvā apgrozībā nav atļauta. EEK Regula Nr. 339/93";
- „Produktas neatitinka reikalavimų - išleisti laisvai cirkuliuoti draudžiamas - Reglamentas (EEB) Nr. 339/93";
- „Nem megfelelő áru - szabad forgalomba nem bocsátható - 339/93/ EGK rendelet";
- „Prodott mhux konformi - mhux awtorizzat għal ċirkolazzjoni ħielsa - Regolament (KEE) Nr. 339/93";
- „Produkt niezgodny - niedopuszczony do obrotu - Rozporządzenie (EWG) Nr 339/93";
- "Neskladen izdelek – sprostitev v prosti promet ni dovoljena – Uredba (EGS) št. 339/93";
- „Výrobok nie je v zhode - uvoľnenie do voľného obehu nie je povolené - nariadenie (EHS) č.339/93";
- „Продукт несъответстващ на изискванията — допускане за свободно обращение не е разрешено — Регламент (ЕИО) № 339/93";
- „Produs neconform — import neautorizat — Regulamentul (CEE) nr. 339/93".

(6) Wenn das betreffende Produkt anschließend für eine andere Zollbestimmung als die Überführung in den freien Verkehr angemeldet wird, und sofern die für die Marktüberwachung zuständige nationale Behörde dies nicht ablehnt, werden die in den Absätzen 4 und 5 genannten Hinweise unter den gleichen Voraussetzungen ebenfalls auf den Dokumenten für diese Bestimmung angebracht.

2.2. Tatbestand nach Abschnitt 1.1.1.

(1) Dieser Tatbestand gibt den Zollorganen die Möglichkeit, **bei jedem Produkt**, welches Merkmale aufweist, die geeignet sind, einen erheblichen Verdacht hinsichtlich des Vorhandenseins einer ernsten und unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit zu begründen, wenn es unter üblichen und voraussehbaren Umständen benutzt wird, das Verfahren nach den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 anzuwenden. Der Warenkreis ist dabei nicht allein auf die Anhänge dieser Arbeitsrichtlinie beschränkt.

(2) Ergibt sich solch ein Verdacht aus der Prüfung der Anmeldung, so ist die Ware zwingend zu beschauen. Wird er auch dabei nicht ausgeräumt, so ist nach den Bestimmungen dieser Arbeitsrichtlinie vorzugehen.

(3) Dieser Verdacht kann allein oder gemeinsam mit einer fehlenden Kennzeichnung oder einem fehlendem Dokument (Tatbestand nach Abschnitt 1.1.2.) auftreten.

(4) Werden von der zuständigen nationalen Marktüberwachungsbehörde dem Bundesministerium für Finanzen gegenüber Produkte oder Firmen benannt, bei denen ein konkreter Verdacht aufgetreten ist, so werden diese entweder in die Anhänge aufgenommen und/oder fließen in die Risikoanalyse von e-zoll ein.

2.3. Tatbestand nach Abschnitt 1.1.2.

(1) Bei diesem Tatbestand kommt es darauf an, dass ein Dokument fehlt, welches einem Produkt beigelegt sein muss, oder dass eine Kennzeichnung fehlt, die nach den Vorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Abfertigung zum freien Verkehr beantragt wird, oder des Gemeinschaftsrechts auf dem Gebiet der Produktsicherheit vorgesehen ist.

(2) Grundsätzlich wird es sich dabei um die CE-Kennzeichnung handeln. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, kennzeichnungspflichtige Waren über die Stichprobenkontrolle hinaus zu beschauen. Werden solche Waren jedoch beschaut, so sind diese gemäß den Bestimmungen dieser Arbeitsrichtlinie zu überprüfen.

2.3.1. Kommissionsentscheidung

(1) Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 hat die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 9 ein Verzeichnis derjenigen Produkte erstellt, die von diesem Tatbestand besonders betroffen sind.

(2) Folgende Produktgruppen fallen darunter:

- a) Spielzeug (Anhang 3),

- b) Lebensmittel (Anhang 4),
- c) Humanarzneimittel (Anhang 5) und
- d) Tierarzneimittel (Anhang 6).

(3) Die näheren Bestimmungen zu diesen Produktgruppen sind in den einzelnen Anhängen enthalten.

2.4. CE-Kennzeichnung

(1) Bereits durch den EWR erhielten einige Richtlinien der EU, die die Anbringung der CE-Kennzeichnung erfordern, auch für Österreich Gültigkeit. In diesen Richtlinien wird verlangt, dass die Einhaltung der Bestimmungen der jeweiligen Richtlinie(n) durch die Anbringung einer Kennzeichnung, eben des CE-Kennzeichens (Muster siehe Abschnitt 2.4.1. und Abschnitt 2.4.2.), bestätigt wird (am Produkt kenntlich gemacht wird). Mit der CE-Kennzeichnung bestätigt der Hersteller die Übereinstimmung seines Produktes mit der (den) Richtlinie(n).

(2) Die CE-Kennzeichnung darf nur auf solchen Produkten angebracht werden, für die dies in einer oder auch in mehreren Richtlinien vorgeschrieben wird. Produkte, die keiner EU-Richtlinie unterliegen oder die Richtlinien unterliegen, in denen die CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben wird, dürfen nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen werden.

(3) Das CE-Kennzeichen ist nur ein Verwaltungszeichen (Reisepass) und zeigt die Einhaltung der Bestimmungen einer oder mehrerer EU-Richtlinien an. Es ist kein Herkunftszeichen, kein Qualitätszeichen, kein Gütezeichen und kein Normkennzeichen. Die CE-Kennzeichnung ist immer und ausschließlich vom Hersteller, seinem in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten oder dem Importeur anzubringen.

(4) Neben der CE-Kennzeichnung dürfen andere Kennzeichnungen, die jedoch nicht zu Verwechslung Anlass geben dürfen, ebenfalls angebracht werden (Normkonformitäts-Kennzeichen, Gütezeichen ua.).

2.4.1. CE-Kennzeichen gemäß dem Beschluss des Rates 93/465/EWG

(1) Durch diesen Ratsbeschluss wurden die Vorschriften über die Anbringung des CE-Kennzeichens vereinheitlicht.

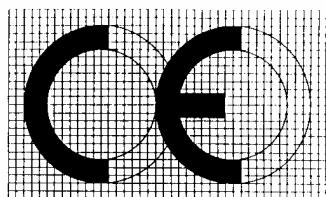
(2) Bei Verkleinerung oder Vergrößerung der CE-Kennzeichnung müssen die sich aus dem abgebildeten Raster ergebenden Proportionen eingehalten werden. Die verschiedenen

Bestandteile der CE-Kennzeichnung müssen etwa gleich hoch sein; die Mindesthöhe beträgt 5 mm.

(3) Kennzeichnungen, durch die Dritte hinsichtlich der Bedeutung und des Schriftbildes der CE-Kennzeichnung irregeführt werden könnten, dürfen grundsätzlich nicht angebracht werden, wobei jede andere Kennzeichnung auf dem Produkt, seiner Verpackung oder einem Etikett grundsätzlich angebracht werden darf, wenn sie Sichtbarkeit und Lesbarkeit der CE-Kennzeichnung nicht beeinträchtigt.

(4) Weitere Bestimmungen über das Anbringen und die Beschaffenheit des CE-Kennzeichens sind in den einzelnen Anhängen angeführt.

(5) Muster des CE-Kennzeichens



2.4.2. CE-Kennzeichen nach älteren Vorschriften

(1) Vor dem Inkrafttreten des unter Abschnitt 2.4.1. angeführten Ratsbeschlusses gab es bereits Vorschriften über die CE-Kennzeichnung. Diese waren allerdings, was das Schriftbild der CE-Kennzeichnung anbelangt, nicht so restriktiv wie die neueren Vorschriften.

(2) Das CE-Kennzeichen musste bloß dem nachstehenden Schriftbild entsprechen:



(3) Der wesentliche Unterschied zu dem unter Abschnitt 2.4.1. abgebildeten Zeichen besteht darin, dass keine Anforderungen an die Proportionen gestellt werden. Die Buchstaben "CE" können z. B. näher zusammenstehen usw.

2.5. Nachträgliche Kennzeichnung

2.5.1. CE-Kennzeichnung

(1) Grundsätzlich ist es möglich, ein Produkt im Anschluss an eine Einfuhr von einem Bevollmächtigten kennzeichnen zu lassen. Sofern dies im Anschluss an eine Abfertigung zum

zollrechtlich freien Verkehr vorgenommen werden soll, ist bei der Abfertigung die diesbezügliche Vollmacht des Herstellers vorzulegen.

(2) Wird diese Vollmacht nicht vorgelegt oder bestehen Bedenken hinsichtlich ihres Inhaltes (z. B. der Übereinstimmung mit den gestellten Waren), so ist gemäß den Bestimmungen dieser Arbeitsrichtlinie die zuständige Marktüberwachungsbehörde zu verständigen.

(3) Das Vorliegen der genannten Vollmacht ist auf der Anmeldung festzuhalten (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "2VMT"*).

2.5.2. Andere Kennzeichnungen

(1) Eine andere Kennzeichnung als die CE-Kennzeichnung von Nichtgemeinschaftswaren kann vor der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder vor Einlagerung in ein Lager des Typs D nur im Rahmen einer Behandlung in einem anderen Zolllager als der Type D oder im Rahmen einer Umwandlung erfolgen.

(2) Bei einer Kennzeichnung von Nichtgemeinschaftswaren in einem Zolllager handelt es sich um eine "Übliche Behandlung" im Sinne von Anhang 72 Nr. 14 ZK-DVO. Die Bewilligung bzw. Zustimmung zur Mitteilung von "Üblichen Behandlungen" kann gemäß Artikel 533 ZK-DVO durch die Überwachungszollstelle erfolgen.

(3) Die Bewilligung einer Umwandlung zu einer anderen Kennzeichnung von Nichtgemeinschaftswaren als die CE-Kennzeichnung kann im vereinfachten Verfahren erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen (in diesen Fällen gilt die Anmeldung als Antrag und deren Annahme als Erteilung der Bewilligung):

1. der Umwandlungsvorgang erfolgt ausschließlich in Österreich;
2. als Anmeldung ist nur eine vollständige Anmeldung erlaubt;
3. im Feld 44 oder in einem vom Anmelder erstellten beigefügtem Papier sind bestimmte, zur Umwandlung erforderliche Angaben zu erklären (siehe ZK-1300 Abschnitt 2.5. – Arbeitsrichtlinie Umwandlung).

(4) Im Zuge der an die Behandlung im Zolllager oder an die Umwandlung anschließenden Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder der Einlagerung in ein Lager des Typs D ist auch zu kontrollieren, ob die Ware tatsächlich gekennzeichnet worden ist.

3. Aufbau der einzelnen Anhänge

- (1) Die einzelnen Anhänge sind der Übersichtlichkeit halber nach demselben System aufgebaut.
- (2) Die in den Anhängen unter Abschnitt „nn.1. Rechtsgrundlagen“ angeführten Gesetzesstellen treten für die jeweilige Produktgruppe neben die in Abschnitt 0.2. bereits zitierten Rechtsquellen.
- (3) Das in den Anhängen unter Abschnitt „nn.2. Verfahren“ angeführte Verfahren verweist auf Besonderheiten, die für die jeweilige Produktgruppe dieses Anhangs gelten.
- (4) Die jeweils zuständige Marktüberwachungsbehörde sowie (soweit bekannt) deren Telefon-, Telefaxnummern und E-Mail-Adressen sind in den einzelnen Anhängen jeweils unter Abschnitt „nn.3. Zuständige Marktüberwachungsbehörde“ angeführt.

Anhang 1

Allgemeine Produktsicherheit

10.1. Rechtsgrundlagen

Die von den Zollorganen bei der Einfuhr aller Produkte, für die es keine spezifischen Bestimmungen über die Sicherheit gibt, zu beachtenden Rechtsgrundlagen sind

- a) das Bundesgesetz zum Schutz vor gefährlichen Produkten ([Produktsicherheitsgesetz 2004](#) – PSG 2004), BGBl. I Nr. 16/2005, und
- b) die Verordnung über das Inverkehrbringen von Laserpointern ([LaserpointerV](#)), BGBl. II Nr. 321/1999.

10.2. Verfahren

10.2.1. Umfang der Beschränkungen

(1) Die Bestimmungen dieses Anhangs sind bei der Einfuhr und hier nur bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr von allen Produkten anzuwenden, die nicht in anderen Anhängen dieser Arbeitsrichtlinie behandelt werden. Hinsichtlich des Begriffes "sichere Produkte" wird auf § 4 Abs. 1 des PSG 2004 verwiesen.

(2) Die Einfuhr von Waren (z.B. im Reiseverkehr oder im Postverkehr) ist von der Anwendung der Beschränkungen im Rahmen der Produktsicherheit **ausgenommen**, wenn die Waren zum eigenen Ge- bzw. Verbrauch bestimmt sind.

10.2.2. Tatbestand nach Abschnitt 1.1.1. (Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit)

(1) Hinsichtlich der Überprüfung, ob ein Produkt Merkmale aufweist, die geeignet sind, einen erheblichen Verdacht hinsichtlich des Vorhandenseins einer ernsten und unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit zu begründen, wird auf die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Z 1 bis 4 des PSG 2004 hingewiesen. Danach ist ein Produkt als sicher anzusehen, wenn es bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung keine oder nur geringe, mit seiner Verwendung zu vereinbarende und unter Wahrung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit und Sicherheit von Personen vertretbare Gefahren birgt. Die Verwendung schließt auch die Gebrauchsduauer sowie gegebenenfalls Inbetriebnahme, Installation und Wartungsanforderungen ein. Bei der Beurteilung der Sicherheit ist vor allem Bedacht zu nehmen:

1. auf Verbraucher/innen (Verbrauchergruppen), wie zB Kinder, ältere Menschen oder Menschen mit Behinderungen, die durch das Produkt bei einer vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendung einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind;
2. auf die Eigenschaften des Produktes, insbesondere seine Zusammensetzung, seine Ausführung, seine Verpackung, die Bedingungen für seinen Zusammenbau und sein Verhalten bei der Wartung, Lagerung und beim Transport;
3. auf seine Einwirkung auf andere Produkte, wenn eine gemeinsame Verwendung mit anderen Produkten vernünftigerweise vorhersehbar ist;
4. auf seine Aufmachung, seine Präsentation, seine Etikettierung, gegebenenfalls seine Gebrauchs- und Bedienungsanleitung, Anweisungen für seine Wartung, Lagerung und Beseitigung sowie alle sonstigen Angaben oder Informationen seitens des Herstellers/der Herstellerin oder des Importeurs/der Importeurin.

Als **gefährlich** ist ein Produkt dann anzusehen, wenn es nicht den vorstehenden Anforderungen an sichere Produkte entspricht. Die Möglichkeit, einen höheren Sicherheitsgrad zu erreichen, oder die Verfügbarkeit anderer Produkte, von denen eine geringere Gefährdung ausgeht, ist hingegen kein ausreichender Grund, um ein Produkt als gefährlich anzusehen.

(2) Anzumerken ist, dass diesbezüglich eine Einschränkung des Warenkreises nicht möglich ist, weil bei allen Waren ein Verdacht gemäß Abs. 1 bestehen kann.

10.2.3. Tatbestand nach Abschnitt 1.1.2. (Kennzeichnung, Dokumente)

10.2.3.1. Laserpointer

(1) Laserpointer im Sinne der LaserpointerV sind handgeführte Lasergeräte zur Projektion eines Lichtzeichens.

(2) Laserpointer, die zur Abgabe an Letztverbraucher bestimmt sind, müssen den Laserklassen 1 oder 2 gemäß ÖNORM/ÖVE EN 60825-1 + A11:1997-06 "Sicherheit von Laser-Einrichtungen, Teil 1: Klassifizierung von Anlagen, Anforderungen und Benutzer-Richtlinien" vom 1. Juni 1997 entsprechen. Die Beschilderung von Laserpointern ist entsprechend den Bestimmungen der ÖNORM/ÖVE EN 60825-1 + A11:1997-06 in deutscher Sprache vorzunehmen.

10.3. Zuständige Marktüberwachungsbehörde

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Abteilung III/2 – Produktsicherheit

Stubenring 1

1010 Wien

Telefax: 01/ 71100-2549

Verantwortliche Personen:

- Dr. Disa Medwed

Tel.: 01/711 00 – 2510

E-Mail: disa.medwed@bmask.gv.at

- Mag. Helmuth Perz

Tel.: 01/711 00 – 2511

E-Mail: helmuth.perz@bmask.gv.at

Hinweis: Meldungen über die Aussetzung der Freigabe gemäß Abschnitt 2.1.1., die per E-Mail übermittelt werden, sind immer an beide Ansprechpersonen zu senden.

Anhang 2

Feuerzeuge

20.1. Rechtsgrundlagen

In diesem Anhang werden die von den Zollorganen bei der Einfuhr von Feuerzeugen auf Grund der Verordnung über das In-Verkehr-Bringen von Feuerzeugen ([FeuerzeugV](#)), BGBl. II Nr. 373/2006, vorzunehmenden Produktsicherheitskontrollen behandelt.

20.2. Verfahren

20.2.1. Begriffsbestimmungen

Im Sinne der FeuerzeugV gelten für diesen Anhang folgende Begriffsbestimmungen:

20.2.1.1. Feuerzeug

(1) Als „**Feuerzeug**“ ist ein handelsübliches Einweg- oder nachfüllbares Feuerzeug mit integraler Brennstoffversorgung, wie es vorwiegend zum Anzünden von Tabakwaren, aber auch von Gegenständen wie Papier, Dochten, Kerzen und Laternen verwendet wird, anzusehen.

(2) Unter diese Definition fallen Feuerzeuge mit Unterhaltungseffekt (Abschnitt 20.2.1.2.), kindergesicherte Feuerzeuge (Abschnitt 20.2.1.3.) und höherwertige Feuerzeuge (Abschnitt 20.2.1.4.).

Nicht unter die Definition „Feuerzeug“ im Sinne der FeuerzeugV fallen sog. Anzünder (Abschnitt 20.2.1.5.).

20.2.1.2. Feuerzeug mit Unterhaltungseffekt

(1) Als „**Feuerzeuge mit Unterhaltungseffekt**“ gelten Feuerzeuge gemäß der Definition in Punkt 3.2 der ÖNORM EN 13869:2002. Demgemäß handelt es sich dabei um einen

- Gegenstand zur Erzeugung einer Flamme, der von den Anwendern normalerweise zum Anzünden von Zigaretten, Zigarren und Pfeifen benutzt wird, einschließlich jedes Halters, der später mit ihm verbunden werden kann oder jedes Zubehörgegenstandes, der später an ihm befestigt werden kann, der
 - auf irgendeine Weise einem anderen Gegenstand ähnelt, der allgemein als ansprechend für Kinder im Alter von unter 51 Monaten gilt oder für deren Benutzung vorgesehen ist

oder

- von dem akustische Effekte ausgehen

oder

- von dem Animationsbilder ausgehen.

Ein Feuerzeug mit Unterhaltungseffekt kann mit jedem Brennstoff betrieben werden, einschließlich Butan oder eines Flüssigbrennstoffes.

Zu den Feuerzeugen mit Unterhaltungseffekt gehören – ohne auf diese Gegenstände begrenzt zu sein – Feuerzeuge oder Halter, die eindeutig zur Aufnahme von Feuerzeugen vorgesehen sind, die

- Cartoonfiguren, Spielzeugen, Schusswaffen, Uhren, Telefonen, Musikinstrumenten, Fahrzeugen, dem menschlichen Körper oder dessen Teilen, Tieren, Nahrungsmitteln oder Getränken ähneln,
- Melodien spielen oder
- Lichteffekte, bewegte Gegenstände oder andere unterhaltende Züge aufweisen.

(2) Feuerzeuge, die lediglich mit Firmenlogos, Etiketten, Abziehbildern oder künstlerischen Darstellungen bedruckt oder auf andere Weise versehen sind oder die mit Schrumpffolie umhüllt sind, sind nicht als Feuerzeuge mit Unterhaltungseffekt anzusehen. Dies gilt ebenso für sog. „Anzünder“ (Abschnitt 20.2.1.5.). Derartige Anzünder werden üblicherweise nicht zum Anzünden von Zigaretten, Zigarren und Pfeifen benutzt und ähneln normalerweise auch nicht Gegenständen, die als ansprechend für Kinder im Alter von unter 51 Monaten gelten oder für deren Benutzung vorgesehen sind.

20.2.1.3. Kindergesichertes Feuerzeug

(1) Als „**kindergesichertes Feuerzeug**“ ist ein Feuerzeug anzusehen, das unter üblichen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen, etwa aufgrund

- des erforderlichen Kraftaufwands oder
- seiner konstruktiven Beschaffenheit oder
- des Schutzes des vorhandenen Zündmechanismus oder
- aufgrund der Komplexität oder Ablauffolge der erforderlichen Handhabungsvorgänge

nicht von Kindern unter 51 Monaten betätigt werden kann.

(2) Den Nachweis, dass ein Feuerzeug kindergesichert ist, haben die Hersteller und Importeure von Feuerzeugen den zuständigen Behörden (einschließlich den Zollbehörden) gemäß § 3 FeuerzeugV auf Anforderung zu erbringen (siehe Abschnitt 20.2.2. Abs. 3).

20.2.1.4. Höherwertiges Feuerzeug

(1) Als „**höherwertiges Feuerzeug**“ ist ein nachfüllbares Feuerzeug anzusehen, für das der Hersteller den zuständigen Behörden auf Anfrage belegen kann, dass es für eine Gesamtlebensdauer von mindestens fünf Jahren konzipiert, hergestellt und verkauft wird und insbesondere folgende Bedingungen erfüllt:

- a) das Feuerzeug muss während seiner gesamten Lebensdauer sicher nachfüllbar und reparaturfähig sein, was insbesondere für den Zündmechanismus gilt;
- b) Teile, die keine Verschleißteile sind, aber im Dauergebrauch unter Umständen verschleißend oder ausfallen, müssen auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist von einer zugelassenen oder spezialisierten Kundendiensteinrichtung mit Sitz in der Europäischen Union ersetzt oder repariert werden können.

(2) Höherwertige Feuerzeuge sind vom Erfordernis einer Kindersicherung (Abschnitt 20.2.1.3.) **ausgenommen**. Als solche höherwertigen Feuerzeuge, die auch ohne Kindersicherung in Verkehr gebracht werden dürfen, sind nur solche Feuerzeuge anzusehen, bei denen **alle der folgenden Kriterien** erfüllt werden:

1. das Feuerzeug muss entweder durch Abfüllen von Brennstoff aus einem externen Behälter oder durch Ersetzen eines gefüllten Brennstoffbehälters tatsächlich nachfüllbar sein;
2. das Feuerzeug muss so konzipiert, hergestellt und in Verkehr gesetzt worden sein, dass es fortlaufend und sicher über eine Gesamtlebensdauer von mindestens fünf Jahren verwendet werden kann;
3. es muss die tatsächliche Möglichkeit zur Reparatur insbesondere des Zündmechanismus und zum sicheren Nachfüllen während einer Gesamtlebensdauer von mindestens fünf Jahren bestehen;
4. abgesehen von Verbrauchsmaterialen muss für Ersatzteile, die bei fortlaufender Verwendung üblicherweise verschleißend oder abgenutzt werden, auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist ein Austausch oder eine Reparatur durch eine in der Europäischen Union ansässige autorisierte oder spezialisierte Kundendienststelle angeboten werden.

(3) Dass es sich bei einem Feuerzeug um ein höherwertiges Feuerzeug handelt, ist den zuständigen Behörden (einschließlich den Zollbehörden) gemäß § 1 Z 4 FeuerzeugV auf Anforderung nachzuweisen, sofern diese Einstufung nicht bereits aus der Aufmachung des Feuerzeuges und den beigegebenen Unterlagen (z.B. Gebrauchsanleitung mit Informationen über die Gewährleistung und die Reparaturmöglichkeiten) ersichtlich ist.

Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, sind die Feuerzeuge stets als solche einzustufen, für deren In-Verkehr-Bringen eine Kindersicherung erforderlich ist.

20.2.1.5. Anzünder

(1) Nicht als Feuerzeuge im Sinn der FeuerzeugV (siehe Abschnitt 20.2.1.1.) sind die üblicherweise zum Anzünden von anderen Gegenständen als Zigaretten, Zigarren und Pfeifen benutzten „Anzünder“ (Grillanzünder, Campinganzünder, Kohlenanzünder, Ofenanzünder, Kerzenanzünder, Gasanzünder, ...) anzusehen. Bei der Abgrenzung zwischen Feuerzeugen – insbesondere „Feuerzeugen mit Unterhaltungseffekt“, die als ansprechend für Kinder im Alter von unter 51 Monaten gelten oder für deren Benutzung vorgesehen sind (siehe Abschnitt 20.2.1.2.) – und „Anzündern“ ist vor allem

- die Form,
- die Größe,
- das Gewicht,
- die Farbe und
- die Aufmachung des Produktes

zu berücksichtigen.

(2) Anzünder sind, da sie nicht als Feuerzeuge im Sinn der FeuerzeugV gelten, vom Erfordernis einer Kindersicherung (Abschnitt 20.2.1.3.) **ausgenommen**.

20.2.2. Beschränkungen des In-Verkehr-Bringens

(1) Ab dem **11. März 2008** gilt für die nachstehend angeführten Feuerzeuge ein **Verbot** für das In-Verkehr-Bringen:

1. für Feuerzeuge die nicht kindergesichert sind (Abschnitt 20.2.1.3.) oder bei denen der in § 3 der FeuerzeugV geforderte Kindersicherheits-Prüfbericht (siehe Abs. 3) auf Verlangen nicht vorgelegt wird;

Hinweis: dieses Verbot gilt **nicht** für höherwertige Feuerzeuge (Abschnitt 20.2.1.4.) und auch **nicht** für Anzünder (Abschnitt 20.2.1.5.).

2. für jegliche Feuerzeuge mit Unterhaltungseffekt (Abschnitt 20.2.1.2.), auch wenn sie kindergesichert sind.

Hinweis: vom Verbot des In-Verkehr-Bringens von Feuerzeugen mit Unterhaltungseffekt bestehen **keine Ausnahmen**

(2) Der Begriff „In-Verkehr-Bringen“ schließt gemäß § 3 Z 8 des Produktsicherheitsgesetzes 2004 die „Einfuhr“ ein. Die Verbote des Abs. 1 sind auch bei der Einfuhr und hier bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr anzuwenden. Die Einfuhr von Waren (z.B. im Reiseverkehr oder im Postverkehr) ist von der Anwendung der Beschränkungen im Rahmen der Produktsicherheit aber **ausgenommen**, wenn die Waren zum eigeneren Ge- bzw. Verbrauch bestimmt sind (vgl. Abschnitt 2.1.).

(3) Hersteller und Importeure kindergesicherter Feuerzeuge müssen gemäß § 3 FeuerzeugV den zuständigen Behörden (einschließlich den Zollbehörden) auf Anforderung

- a) für jedes in Verkehr gebrachte Feuerzeug-Modell einen Kindersicherheits-Prüfbericht mit Mustern des geprüften Feuerzeug-Modells vorlegen;
- b) nachweisen, dass die in Verkehr gebrachten Feuerzeuge dem geprüften Muster – insbesondere hinsichtlich der Kindersicherung – entsprechen, wobei der Nachweis durch ein geeignetes Prüf- und Kontrollprogramm zu erbringen ist;
- c) – wenn an einem Feuerzeug-Modell Änderungen vorgenommen worden sind, die die Kindersicherheit beeinflussen könnten – einen neuen Kindersicherheits-Prüfbericht vorlegen.

Ein Kindersicherheits-Prüfbericht ist ein Bericht einer akkreditierten oder anerkannten Prüfstelle der Europäischen Union oder eines Drittstaates, in dem gleichwertige Kindersicherheitsanforderungen gelten, über eine systematische Prüfung der kindergesicherten Beschaffenheit eines bestimmten Feuerzeug-Modells. Voraussetzung für eine Anerkennung als Nachweis gemäß § 3 der FeuerzeugV ist, dass der Prüfbericht folgendes enthält:

- Name, Anschrift und Hauptort der Geschäftstätigkeit des Herstellers ungeachtet seines Geschäftssitzes, sowie des Importeurs bei importierten Feuerzeugen;
- eine umfassende Beschreibung des Feuerzeugs mit Angaben über Größe, Form, Gewicht, Art des Brennstoffs, Fassungsvermögen des Brennstoffbehälters, Zündmechanismus, Kindersicherungsvorrichtungen, Konstruktion, technische Lösungen und andere

Merkmale, denen zufolge das Feuerzeug entsprechend den Festlegungen und Anforderungen dieser Verordnung als kindergesichert zu betrachten ist. Hierzu gehören insbesondere ausführliche Angaben über alle Abmessungen, den Kraftaufwand und sonstige Faktoren, die sich auf die Kindersicherheit des Geräts auswirken könnten, einschließlich der jeweiligen Fertigungstoleranzen in Bezug auf die einzelnen Faktoren;

- eine ausführliche Beschreibung der durchgeföhrten Prüfungen mit Prüfergebnissen, Tag und Ort ihrer Durchführung, Bezeichnung der Prüfstelle und nähere Angaben zur Qualifikation und Fachkompetenz für die Durchführung der betreffenden Prüfungen;
- Angabe des Ortes, an dem die Feuerzeuge gefertigt werden oder wurden;
- Ort der Aufbewahrung der in dieser Verordnung vorgesehenen Unterlagen;
- Referenzen der Akkreditierung oder amtlichen Zulassung der Prüfstelle.

Die FeuerzeugV schreibt eine einheitliche Kennzeichnung kindergesicherter Feuerzeuge **nicht** vor. Fallweise kennzeichnen Hersteller oder Importeure kindergesicherte Feuerzeuge auf freiwilliger Basis als solche. Derartige Kennzeichnungen ersetzen **nicht** das Erfordernis des Kindersicherheits-Prüfberichts.

20.2.3. Tatbestand nach Abschnitt 1.1.1. (Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit)

(1) Die Überprüfung, ob ein Produkt Merkmale aufweist, die geeignet sind, einen erheblichen Verdacht hinsichtlich des Vorhandenseins einer ernsten und unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit zu begründen, hat in erster Linie in Bezug auf die in Abschnitt 20.2.2. wiedergegebenen Beschränkungen des In-Verkehr-Bringens (und damit auch Beschränkungen der Einföhr) zu erfolgen. Wird versucht, Feuerzeuge entgegen diesen Beschränkungen einzuföhren, ist jedenfalls vom Vorhandensein einer ernsten und unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit auszugehen.

(2) Vom Vorhandensein einer ernsten und unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit ist aber auch dann auszugehen, wenn der Verdacht besteht, dass Feuerzeuge (Abschnitt 20.2.1.1.) **und** Anzünder (Abschnitt 20.2.1.5.) nicht den allgemeinen Sicherheitsanforderungen gemäß ÖNORM EN ISO 9994:2002 entsprechen. Diese internationale Norm legt Anforderungen für Feuerzeuge im Hinblick auf ein vernünftiges Sicherheitsniveau bei bestimmungsgemäßem Gebrauch oder bei voraussehbarem, beabsichtigtem Missbrauch durch den Benutzer fest. Im Zuge der Zollkontrollen kann sich eine diesbezügliche Prüfung nur auf einige wenige, einfach, rasch und ohne technische

Hilfsmittel durchzuführende, aber für die Sicherheit wesentliche Stichprobenkontrollen beschränken. Dies sind insbesondere Kontrollen

- der maximalen Flammenhöhe
 - bei nicht einstellbaren Benzinfeuerzeugen: max. 120 mm,
 - bei anderen nicht einstellbaren Feuerzeugen: max. 50 mm ,
 - bei einstellbaren Feuerzeugen und erstmaliger Inbetriebnahme durch den Anwender (werksseitig eingestellte Flammenhöhe): max. 100 mm;
 - bei einstellbaren Feuerzeugen und maximal eingestellter Flammenhöhe: max. 120 mm;
- der Einstellung der Flammenhöhe bei einstellbaren Feuerzeugen
 - einstellbare Feuerzeuge müssen bei bestimmungsgemäßem Gebrauch zur Verkleinerung oder Vergrößerung der Flammenhöhe eine vom Benutzer mit Absicht durchzuführende Betätigung erforderlich machen;
 - einstellbare Feuerzeuge müssen eine Angabe zur Bewegungsrichtung des Einstellmechanismus für eine höhere oder niedrigere Flamme aufweisen;
- der Widerstandsfähigkeit gegen Spucken oder Sprühen
 - Gasfeuerzeuge dürfen bei eingestellter maximaler Flammenhöhe nicht Spucken oder Sprühen (eine Erscheinung beim Gasfeuerzeug, bei der ausströmendes, nicht verdampftes Flüssiggas sich von der Hauptflamme als Erguss von flüssigen, brennenden Tropfen absondert und wegspritzt);
- der Widerstandsfähigkeit gegen Flackern
 - Gasfeuerzeuge dürfen bei eingestellter maximaler Flammenhöhe nicht Flackern (Schwankung der Flammenhöhe in Abweichung vom Zustand einer beständigen Flammenhöhe);
- des Auslöschen der Flamme
 - wird die Flamme in der vorgesehenen Weise ausgelöscht, zum Beispiel durch Verschließen mit einer Abdeckung oder durch Loslassen eines Knopfes oder Hebels, muss nach einer Brenndauer von 10 s innerhalb von 2 s jede offene Flamme vollständig auslöschen;
- der Füllhöhe bei Gasfeuerzeugen
 - bei Gasfeuerzeugen, die gefüllt ausgeliefert werden, darf der Brennstoff 85 % des Fassungsvermögens der Brennkammer nicht überschreiten.

20.2.4. Tatbestand nach Abschnitt 1.1.2. (Kennzeichnung, Dokumente)

Die FeuerzeugV schreibt für das In-Verkehr-Bringen von Feuerzeugen keine besondere Kennzeichnung vor. Die als Nachweise für das Vorliegen von kindergesicherten Feuerzeugen und von höherwertigen Feuerzeugen allenfalls erforderlichen Dokumente und Unterlagen sind Bestandteil der Prüfung einer möglichen Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit (Abschnitt 20.2.3.).

20.3. Zuständige Marktüberwachungsbehörde

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Abteilung III/2 – Produktsicherheit

Stubenring 1

1010 Wien

Telefax: 01/ 71100-2549

Verantwortliche Personen:

- Dr. Disa Medwed
 - Tel.: 01/711 00 – 2510
 - E-Mail: disa.medwed@bmask.gv.at
- Mag. Helmuth Perz
 - Tel.: 01/711 00 – 2511
 - E-Mail: helmuth.perz@bmask.gv.at

Hinweis: Meldungen über die Aussetzung der Freigabe gemäß Abschnitt 2.1.1., die per E-Mail übermittelt werden, sind immer an beide Ansprechpersonen zu senden.

Anhang 3

Spielzeug

30.1. Rechtsgrundlagen

Die von den Zollorganen bei der Einfuhr von Spielzeug zu beachtenden Rechtsgrundlagen sind:

- a) die Richtlinie des Rates vom 3. Mai 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die [Sicherheit von Spielzeug](#) (88/378/EWG),
- b) die Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug ([Spielzeugverordnung](#)), BGBl. Nr. 823/1994, und
- c) die Verordnung über die Kennzeichnung von Spielzeug ([Spielzeugkennzeichnungsverordnung](#)), BGBl. Nr. 1029/1994.

30.2. Verfahren

30.2.1. Umfang der Beschränkungen

(1) Die Bestimmungen dieses Anhangs sind bei der Einfuhr und hier nur bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr von Spielzeug anzuwenden. Hinsichtlich der Definition dieses Begriffes wird auf § 1 und die Anlage 1 der Spielzeugverordnung verwiesen.

(2) Die Einfuhr von Waren (z.B. im Reiseverkehr oder im Postverkehr) ist von der Anwendung der Beschränkungen im Rahmen der Produktsicherheit **ausgenommen**, wenn die Waren zum eigenen Ge- bzw. Verbrauch bestimmt sind.

30.2.2. Kommissionsentscheidung [93/583/EWG](#)

Da die Richtlinie 88/378/EWG für Spielzeug gilt, das in den Verkehr gebracht werden soll, ist das CE-Kennzeichen gemäß der Kommissionsentscheidung nur erforderlich für

- Endprodukte,
- deren Einzelaufmachung (Verpackung, Kennzeichnung und Etikettierung) darauf schließen lässt, dass sie dazu bestimmt sind, ohne weitere Verarbeitung in den Verkehr gebracht zu werden.

30.2.3. Tatbestand nach Abschnitt 1.1.1. (Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit)

(1) Hinsichtlich der Überprüfung, ob ein Produkt Merkmale aufweist, die geeignet sind, einen erheblichen Verdacht hinsichtlich des Vorhandenseins einer ernsten und unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit zu begründen, wird auf die Bestimmungen der Anlagen 2 und 4 zur Spielzeugverordnung verwiesen.

(2) Anzumerken ist jedoch, dass grundsätzlich alle Waren einen Verdacht gemäß Abschnitt 1.1.1. hervorrufen können.

30.2.4. Tatbestand nach Abschnitt 1.1.2. (Kennzeichnung, Dokumente)

Die Vorschriften über die Anbringung des CE-Kennzeichens sind Abschnitt 2.4. der Arbeitsrichtlinie sowie der Spielzeugkennzeichnungsverordnung zu entnehmen.

30.3. Zuständige Marktüberwachungsbehörde

Zuständige Marktüberwachungsbehörde ist der nach dem Ort der Amtshandlung zuständige Landeshauptmann (Abteilung für Lebensmittelkontrolle des Amtes der Landesregierung). Die zuständigen Ansprechpersonen sind in der Arbeitsrichtlinie Lebensmittel (VB-0200 Abschnitt 2) aufgelistet.

Anhang 4

Lebensmittel

40.1. Rechtsgrundlagen

Die von den Zollorganen bei der Einfuhr von Lebensmitteln zu beachtenden Rechtsgrundlagen sind:

- a) die [Richtlinie 2000/13/EG](#) des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür,
- b) das Bundesgesetz über Sicherheitsanforderungen und weitere Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher ([Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz](#) – LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006, und
- c) die Verordnung über die Kennzeichnung von verpackten Lebensmitteln und Nahrungsmittelergänzungen ([Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1993](#) – LMKV), BGBl. Nr. 72/1993.

40.2. Verfahren

40.2.1. Umfang der Beschränkungen

(1) Die Bestimmungen dieses Anhangs sind bei der Einfuhr und hier nur bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr von Lebensmittel anzuwenden. Hinsichtlich der Definition dieses Begriffes wird auf die §§ 1 und 2 der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung verwiesen.

(2) Die Einfuhr von Waren (z.B. im Reiseverkehr oder im Postverkehr) ist von der Anwendung der Beschränkungen im Rahmen der Produktsicherheit **ausgenommen**, wenn die Waren zum eigenen Ge- bzw. Verbrauch bestimmt sind.

40.2.2. Kommissionsentscheidung [93/583/EWG](#)

(1) Artikel 13 der Richtlinie 2000/13/EG sieht insbesondere vor, dass vorverpackte Lebensmittel, die für den Endverbraucher bestimmt sind, aber auf einer dem Verkauf an den Endverbraucher vorangehenden Stufe vermarktet werden oder an Gewerbebetriebe

(Gaststätten, Krankenhäuser usw.) abgegeben werden sollen, auf ihrer äußeren Verpackung bestimmte Hinweise tragen müssen. Diese zwingenden Angaben sind:

- die Verkehrsbezeichnung,
- bei leicht verderblichen Lebensmitteln das Mindesthaltbarkeitsdatum sowie gegebenenfalls
- die besonderen Anweisungen für Aufbewahrung und Verwendung,
- den Namen oder die Firma und die Anschrift des Herstellers, des Verpackers oder eines in der Gemeinschaft niedergelassenen Verkäufers.

(2) Diese Anforderungen werden in § 4 LMKV ebenfalls gestellt.

(3) Da die Angabe der in Absatz 1 genannten Mindesthinweise unerlässlich ist, um zu gewährleisten, dass das dem Endverbraucher angebotene Erzeugnis eine mit der angeführten EU-Richtlinie übereinstimmende Etikettierung zum Schutz und zur Information der Verbraucher trägt, legt die Kommission großen Wert auf folgende Vorgangsweise der Zollorgane:

- a) Berücksichtigung der Bestimmungen der Richtlinie (in Österreich umgesetzt durch die LMKV) und der darin vorgesehenen Ausnahmebestimmungen (z. B. Befreiung von der Angabe des Haltbarkeitsdatums – siehe § 7 LMKV);
- b) die Überprüfung soll sich lediglich auf vorverpackte Waren beziehen, die für den Endverbraucher bestimmt sind; die Ausnahmen (z. B. § 3 Abs. 3 LMKV) sind dabei jedoch zu beachten.

40.2.3. Tatbestand nach Abschnitt 1.1.1. (Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit)

Hinsichtlich der Überprüfung, ob ein Produkt Merkmale aufweist, die geeignet sind, einen erheblichen Verdacht hinsichtlich des Vorhandenseins einer ernsten und unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit zu begründen, wird auf die Arbeitsrichtlinie Lebensmittel (VB-0200 Abschnitt 2) verwiesen. Bei Verdacht auf Vorliegen einer ernsten Gefahr für die Gesundheit ist nach Abschnitt 1.1.1. dieser Arbeitsrichtlinie vorzugehen.

40.2.4. Tatbestand nach Abschnitt 1.1.2. (Kennzeichnung, Dokumente)

(1) Die Vorschriften über die Kennzeichnung sind in der LMKV und ihrem Anhang enthalten. Diese Kennzeichnungsvorschriften haben nichts mit einer CE-Kennzeichnung zu tun.

(2) In Anlehnung an die Kommissionsentscheidung 93/583/EWG sind in Bezug auf die Kennzeichnung zurzeit nur die unter Abschnitt 40.2.2. Abs. 1 genannten zwingenden Angaben bei vorverpackten Lebensmitteln für den Endverbraucher zu kontrollieren.

(3) Die Bestimmungen über die Kontrolle von Lebensmitteln im Rahmen der Produktsicherheit treten zusätzlich zu den bereits bestehen Beschränkungen der Arbeitsrichtlinie Lebensmittel (VB-0200). Bei Verdacht auf Vorliegen von Kennzeichnungsmängeln ist immer nach Abschnitt 1.1.2. dieser Arbeitsrichtlinie vorzugehen.

40.3. Zuständige Marktüberwachungsbehörde

Zuständige Marktüberwachungsbehörde ist der nach dem Ort der Amtshandlung zuständige Landeshauptmann (Abteilung für Lebensmittelkontrolle des Amtes der Landesregierung). Die zuständigen Ansprechpersonen sind in der Arbeitsrichtlinie Lebensmittel (VB-0200 Abschnitt 2) aufgelistet.

Anhang 5

Humanarzneimittel

50.1. Rechtsgrundlagen

Die von den Zollorganen bei der Einfuhr von Humanarzneimitteln zu beachtenden Rechtsgrundlagen sind:

- a) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel [2001/83/EG](#) und
- b) das Bundesgesetz über die Einfuhr von Arzneiwaren ([Arzneiwareneinfuhrgesetz 2002](#)), BGBl. I Nr. 28/2002.

50.2. Verfahren

50.2.1. Umfang der Beschränkungen

(1) Die Bestimmungen dieses Anhangs sind bei der Einfuhr und hier nur bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr von Humanarzneimittel anzuwenden. Hinsichtlich der Definition dieses Begriffes wird auf Bestimmungen der Arbeitsrichtlinie Arzneiwaren, Blutprodukte und Produkte natürlicher Heilvorkommen (VB-0230) verwiesen.

(2) Die Bestimmungen über die Kontrolle von Humanarzneimitteln im Rahmen der Produktsicherheit treten zu den bereits bestehenden Beschränkungen der Arbeitsrichtlinie Arzneiwaren, Blutprodukte und Produkte natürlicher Heilvorkommen (VB-0230).

50.2.2. Kommissionsentscheidung [93/583/EWG](#)

(1) Für Arzneimittel sieht die Richtlinie 2001/83/EG vor, dass eine Erlaubnis bei der Herstellung und bei Einfuhren aus Drittländern in einen Mitgliedstaat erforderlich ist.

(2) Die Erteilung dieser Erlaubnis ist daran geknüpft, dass der Hersteller und / oder Importeur in der Lage ist und die Verpflichtung hat, verschiedene Prüfungen der Übereinstimmung der eingeführten Erzeugnisse mit den geltenden Vorschriften für das Inverkehrbringen durchzuführen.

(3) Da diese Regelung über die Erteilung der Erlaubnis die Verpflichtung zu einer systematischen Untersuchung der eingeführten Arzneimittel vorsieht, können sich die Zollbehörden bei der Kontrolle dieser Erzeugnisse normalerweise darauf beschränken, lediglich nachzuprüfen, ob die genannte Erlaubnis vorhanden ist.

50.2.3. Tatbestand nach Abschnitt 1.1.1. (Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit)

Im Sinne der Kommissionsentscheidung 93/583/EWG sind bis auf weiteres Arzneimittel nicht auf das Vorhandensein einer ernsten und unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit zu überprüfen. Das bedeutet aber nicht, dass wenn diese Gefahr offensichtlich ist, nicht nach den Bestimmungen dieser Arbeitsrichtlinie vorzugehen ist.

50.2.4. Tatbestand nach Abschnitt 1.1.2. (Kennzeichnung, Dokumente)

(1) Welche Dokumente den Arzneiwaren bei der Abfertigung zum freien Verkehr beigelegt sein müssen, ist den Bestimmungen der Arbeitsrichtlinie Arzneiwaren, Blutprodukte und Produkte natürlicher Heilvorkommen (VB-0230) zu entnehmen.

(2) Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass zurzeit mit den Bestimmungen der Arbeitsrichtlinie Arzneiwaren, Blutprodukte und Produkte natürlicher Heilvorkommen (VB-0230) das Auslangen gefunden werden kann.

50.3. Zuständige Marktüberwachungsbehörde

AGES PharmMed

Medizinmarktüberwachung

1030 Wien

E-Mail: am-qualitaetsmangel@ages.at

Telefax: 01/05 05 55 – 36408

Verantwortliche Person:

- Mag. Hannes Würkner
Tel.: 01/05 05 55 – 36 403, 36404 oder 36406

Anhang 6

Tierarzneimittel

60.1. Rechtsgrundlagen

Die von den Zollorganen bei der Einfuhr von Tierarzneimitteln zu beachtenden Rechtsgrundlagen sind:

- a) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel ([2001/82/EG](#)),
- b) das Bundesgesetz über die Einfuhr von Arzneiwaren ([Arzneiwareneinfuhrgesetz 2002](#)), BGBl. I Nr. 28/2002, und
- c) der § 12 Abs. 4 des Gesetzes betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen ([Tierseuchengesetz](#)), RGBI. Nr. 177/1909.

60.2. Verfahren

60.2.1. Umfang der Beschränkungen

(1) Die Bestimmungen dieses Anhangs sind bei der Einfuhr, und hier nur bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr von Tierarzneimitteln, anzuwenden. Tierarzneimittel ist jedes für Tiere bestimmte Arzneimittel.

(2) Die Bestimmungen über die Kontrolle von Tierarzneimitteln im Rahmen der Produktsicherheit treten zu den bereits bestehenden Beschränkungen der Arbeitsrichtlinie Arzneiwaren, Blutprodukte und Produkte natürlicher Heilvorkommen (VB-0230) bzw. der Arbeitsrichtlinie Tierimpfstoffe (VB-0231).

60.2.2. Kommissionsentscheidung [93/583/EWG](#)

(1) Für Tierarzneimittel sieht die Richtlinie 2001/82/EG vor, dass eine Erlaubnis bei der Herstellung und bei Einfuhren aus Drittländern in einen Mitgliedstaat erforderlich ist.

(2) Die Erteilung dieser Erlaubnis ist daran geknüpft, dass der Hersteller und / oder Importeur in der Lage ist und die Verpflichtung hat, verschiedene Prüfungen der Übereinstimmung der eingeführten Erzeugnisse mit den geltenden Vorschriften für das Inverkehrbringen durchzuführen.

(3) Da diese Regelung über die Erteilung der Erlaubnis die Verpflichtung zu einer systematischen Untersuchung der eingeführten Tierarzneimittel vorsieht, können sich die Zollbehörden bei der Kontrolle dieser Erzeugnisse normalerweise darauf beschränken, lediglich nachzuprüfen, ob die genannte Erlaubnis vorhanden ist.

60.2.3. Tatbestand nach Abschnitt 1.1.1. (Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit)

Im Sinne der Kommissionsentscheidung 93/583/EWG sind bis auf weiteres Tierarzneimittel nicht auf das Vorhandensein einer ernsten und unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit zu überprüfen. Das bedeutet aber nicht, dass wenn diese Gefahr offensichtlich ist, nicht nach den Bestimmungen dieser Arbeitsrichtlinie vorzugehen ist.

60.2.4. Tatbestand nach Abschnitt 1.1.2. (Kennzeichnung, Dokumente)

(1) Welche Dokumente den Tierarzneimitteln bei der Abfertigung zum freien Verkehr beigefügt sein müssen, ist den Bestimmungen der Arbeitsrichtlinie Arzneiwaren, Blutprodukte und Produkte natürlicher Heilvorkommen (VB-0230) bzw. der Arbeitsrichtlinie Tierimpfstoffe (VB-0231) zu entnehmen.

(2) Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass zur Zeit mit den Bestimmungen der in Abs. 1 angeführten Arbeitsrichtlinie das Auslangen gefunden werden kann.

60.3. Zuständige Marktüberwachungsbehörde

AGES PharmMed

Medizinmarktüberwachung

1030 Wien

E-Mail: am-qualitaetsmangel@ages.at

Telefax: 01/05 05 55 – 36408

Verantwortliche Person:

- Mag. Hannes Würkner
Tel.: 01/05 05 55 – 36 403, 36404 oder 36406

Anhang 7

Maschinen

70.1. Rechtsgrundlagen

Die von den Zollorganen bei der Einfuhr von Maschinen zu beachtenden Rechtsgrundlagen sind:

- a) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen ([98/37/EG](#)) und
- b) die Verordnung über das Inverkehrbringen und Ausstellen von Maschinen und über die grundlegenden Sicherheitsanforderungen an Maschinen ([Maschinen-Sicherheitsverordnung, MSV](#)), BGBl. Nr. 306/1994.

70.2. Verfahren

70.2.1. Umfang der Beschränkungen

(1) Die Bestimmungen dieses Anhangs sind bei der Einfuhr und hier nur bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr von Maschinen anzuwenden. Hinsichtlich der Definition dieses Begriffes wird auf § 3 Abs. 4 der MSV verwiesen.

(2) Hingewiesen wird jedoch auf § 2 der MSV, in welchem bestimmte Warengruppen vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen sind. Wenngleich § 3 Abs. 1 der MSV die Einfuhr als Inverkehrbringen bestimmt, so sind gemäß Abs. 2 bestimmte Tätigkeiten nicht als Inverkehrbringen und damit auch nicht als Einfuhr qualifiziert.

(3) Die Einfuhr von Waren (z.B. im Reiseverkehr oder im Postverkehr) ist von der Anwendung der Beschränkungen im Rahmen der Produktsicherheit **ausgenommen**, wenn die Waren zum eigeneren Ge- bzw. Verbrauch bestimmt sind.

70.2.2. Tatbestand nach Abschnitt 1.1.1. (Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit)

(1) Im Sinne der MSV sind nur von der Verordnung umfasste "Maschinen" auf das Vorhandensein einer ernsten und unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit zu beurteilen. Das bedeutet aber nicht, dass, wenn diese Gefahr offensichtlich ist, nicht auch

bei nicht von der MSV umfassten Waren nach den Bestimmungen dieser Arbeitsrichtlinie vorzugehen ist.

(2) Die Beurteilung einer ernsten und unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit hat bei der Abfertigung zum freien Verkehr daher in allen Fällen zu erfolgen.

70.2.3. Tatbestand nach Abschnitt 1.1.2. (Kennzeichnung, Dokumente)

(1) Die Vorschriften über die Anbringung des CE-Kennzeichens sind Abschnitt 2.4. der Arbeitsrichtlinie sowie § 8 der MSV zu entnehmen. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass es sowohl Ausnahmen hinsichtlich des Warenkreises als auch Ausnahmen im Rahmen der Abfertigung zum freien Verkehr gibt.

(2) Im Hinblick auf die zahlreichen Ausnahmen in den §§ 2 und 3 MSV wäre der Anmelder bei Geltendmachung einer solchen Ausnahme dazu anzuhalten, das Vorliegen derselben nachzuweisen.

70.3. Zuständige Marktüberwachungsbehörde

(1) Zuständige Marktüberwachungsbehörde ist die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich die Zollbehörde ihren Sitz hat. Die Bezirksverwaltungsbehörden sind Behörden erster Instanz im Bereich der Vollziehung der das Inverkehrbringen von Maschinen regelnden Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 und der auf Grund des § 71 GewO 1994 erlassenen Verordnungen.

(2) Zur Vollziehung der genannten Regelungen der Gewerbeordnung 1994 ist in zweiter Instanz der Landeshauptmann (Amt der Landesregierung – Gewerbeabteilung), zuständig.

(3) Sachlich in Betracht kommende oberste Behörde ist das

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
Abteilung I/2
Stubenring 1
1011 Wien

Telefax: 01/71 42 718

Verantwortliche Personen:

- Mag. Dr. jur. Wolfgang Lentsch
Tel.: 01/711 00 – 5831 oder 5023
E-Mail: wolfgang.lentsch@bmwfj.gv.at

- DI Gerhard Ebner
Tel.: 01/711 00 – 5938 oder 5080
E-Mail: gerhard.ebner@bmwfj.gv.at

Anhang 8

Niederspannung

80.1. Rechtsgrundlagen

Die von den Zollorganen bei der Einfuhr von Niederspannungsgeräten zu beachtenden Rechtsgrundlagen sind:

- a) die Richtlinie des Rates vom 19. Februar 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen ([73/23/EWG](#)) und
- b) die Verordnung über elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (Niederspannungsgeräteverordnung 1995 – NspGV 1995), BGBl. Nr. 51/1995.

80.2. Verfahren

80.2.1. Umfang der Beschränkungen

(1) Die Bestimmungen dieses Anhangs sind bei der Einfuhr und hier nur bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr von elektrischen Betriebsmitteln anzuwenden. Hinsichtlich der Definition dieses Begriffes wird auf § 1 Abs. 2 NspGV verwiesen. Die von der Verordnung nicht erfassten Waren, auf welche die Beschränkungen dieses Anhangs nicht anzuwenden sind, sind im Anhang 2 NspGV aufgeführt.

(2) Die Einfuhr von Waren (zB im Reiseverkehr oder im Postverkehr) ist von der Anwendung der Beschränkungen im Rahmen der Produktsicherheit **ausgenommen**, wenn die Waren zum eigenen Ge- bzw. Verbrauch bestimmt sind.

80.2.2. Tatbestand nach Abschnitt 1.1.1. (Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit)

(1) Die Beurteilung einer ernsten und unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit hat bei der Abfertigung zum freien Verkehr grundsätzlich in allen Fällen zu erfolgen. Besonderes Augenmerk ist aber auf die von der NspGV umfassten Waren zu legen.

(2) Als Anhalt hiefür kann Anhang I zur NspGV herangezogen werden.

80.2.3. Tatbestand nach Abschnitt 1.1.2. (Kennzeichnung, Dokumente)

Die Vorschriften über die Anbringung des CE-Kennzeichens sind Abschnitt 2.4. der Arbeitsrichtlinie sowie § 9 der NspGV 1995 und Anhang III zu dieser Verordnung zu entnehmen.

80.3. Zuständige Marktüberwachungsbehörde

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

Abteilung I/14

Dampfschiffstraße 4

1030 Wien

Telefax: 01 /71 53 542

Verantwortliche Personen:

- Ing. Franz Stingl
Tel.: 01/711 00 – 8221 oder 8225
E-Mail: franz.stingl@bmwfj.gv.at

- Frau Gerlinde Beidi
Tel.: 01/711 00 – 8226 oder 8225
E-Mail: gerlinde.beidi@bmwfj.gv.at

Hinweis: Meldungen über die Aussetzung der Freigabe gemäß Abschnitt 2.1.1., die per E-Mail übermittelt werden, sind immer an alle Ansprechpersonen zu senden.

Anhang 9

Einfache Druckbehälter

90.1. Rechtsgrundlagen

Die von den Zollorganen bei der Einfuhr von einfachen Druckbehältern zu beachtenden Rechtsgrundlagen sind:

- a) die Richtlinie des Rates vom 25. Juni 1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für einfache Druckbehälter ([87/404/EWG](#)) und
- b) die Verordnung über einfache Druckbehälter ([Einfache Druckbehälter-Verordnung](#)), BGBI. Nr. 388/1994.

90.2. Verfahren

90.2.1. Umfang der Beschränkungen

(1) Die Bestimmungen dieses Anhangs sind bei der Einfuhr und hier nur bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr von einfachen Druckbehältern anzuwenden. Hinsichtlich der Definition dieses Begriffes wird auf § 2 der Einfachen Druckbehälter-Verordnung verwiesen.

(2) Die Einfuhr von Waren (z.B. im Reiseverkehr oder im Postverkehr) ist von der Anwendung der Beschränkungen im Rahmen der Produktsicherheit **ausgenommen**, wenn die Waren zum eigenen Ge- bzw. Verbrauch bestimmt sind.

90.2.2. Tatbestand nach Abschnitt 1.1.1. (Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit)

Die Beurteilung einer ernsten und unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit hat bei der Abfertigung zum freien Verkehr grundsätzlich in allen Fällen zu erfolgen. Besonderes Augenmerk ist aber auf die von der Einfachen Druckbehälter-Verordnung umfassten Waren zu legen.

90.2.3. Tatbestand nach Abschnitt 1.1.2. (Kennzeichnung, Dokumente)

Die Vorschriften über die Anbringung des CE-Kennzeichens sind Abschnitt 2.4. der Arbeitsrichtlinie sowie § 15 und Anhang II der Druckbehälter-Verordnung zu entnehmen.

90.3. Zuständige Marktüberwachungsbehörde

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

Abteilung I/13

Dampfschiffstraße 4

1030 Wien

Telefax: 01/715 35 42

Verantwortliche Personen:

- Dipl.-Ing. Helmut Bayer

Tel.: 01/711 00 – 8215 oder 8207

E-Mail: helmut.bayer@bmwfj.gv.at

- Dipl.-Ing. Georg Pauker

Tel.: 01/711 00 – 8217 oder 8207

E-Mail: georg.pauker@bmwfj.gv.at

Hinweis: Meldungen über die Aussetzung der Freigabe gemäß Abschnitt 2.1.1., die per E-Mail übermittelt werden, sind immer an beide Ansprechpersonen zu senden.

Anhang 10

Gasverbrauchseinrichtungen

100.1. Rechtsgrundlagen

Die von den Zollorganen bei der Einfuhr von Gasverbrauchseinrichtungen zu beachtenden Rechtsgrundlagen sind:

- a) die Richtlinie des Rates vom 29. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Gasverbrauchseinrichtungen ([90/396/EWG](#)) und
- b) die Verordnung über das Inverkehrbringen und Ausstellen von Gasgeräten und die grundlegenden Sicherheitsanforderungen an Gasgeräte ([Gasgeräte-Sicherheitsverordnung, GSV](#)), BGBl. Nr. 430/1994.

100.2. Verfahren

100.2.1. Umfang der Beschränkungen

(1) Die Bestimmungen dieses Anhangs sind bei der Einfuhr und hier nur bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr von Gasverbrauchseinrichtungen anzuwenden; hinsichtlich der Definition dieses Begriffes wird auf § 2 der GSV verwiesen. Gemäß § 1 Abs. 2 GSV gibt es Ausnahmen vom Geltungsbereich und gemäß § 2 Abs. 6 GSV vom Inverkehrbringen. Auf diese Ausnahmen sind daher die Beschränkungen anlässlich der Einfuhr nicht anzuwenden.

(2) Die Einfuhr von Waren (z.B. im Reiseverkehr oder im Postverkehr) ist von der Anwendung der Beschränkungen im Rahmen der Produktsicherheit **ausgenommen**, wenn die Waren zum eigenen Ge- bzw. Verbrauch bestimmt sind.

100.2.2. Tatbestand nach Abschnitt 1.1.1. (Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit)

Die Beurteilung einer ernsten und unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit hat bei der Abfertigung zum freien Verkehr grundsätzlich in allen Fällen zu erfolgen. Besonderes Augenmerk ist aber auf die von der GSV umfassten Waren zu legen.

100.2.3. Tatbestand nach Abschnitt 1.1.2. (Kennzeichnung, Dokumente)

Die Vorschriften über die Anbringung des CE-Kennzeichens sind Abschnitt 2.4. der Arbeitsrichtlinie sowie § 27 und Anhang 3 und 9 der GSV zu entnehmen.

100.3. Zuständige Marktüberwachungsbehörde

(1) Zuständige Marktüberwachungsbehörde ist die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich die Zollbehörde ihren Sitz hat. Die Bezirksverwaltungsbehörden sind Behörden erster Instanz im Bereich der Vollziehung der das Inverkehrbringen von Maschinen regelnden Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 und der auf Grund des § 71 GewO 1994 erlassenen Verordnungen.

(2) Zur Vollziehung der genannten Regelungen der Gewerbeordnung 1994 ist in zweiter Instanz der Landeshauptmann (Amt der Landesregierung – Gewerbeabteilung), zuständig.

(3) Sachlich in Betracht kommende oberste Behörde ist das

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
Abteilung I/2
Stubenring 1
1011 Wien

Telefax: 01/71 42 718

Verantwortliche Personen:

- Mag. Dr. jur. Wolfgang Lentsch
Tel.: 01/711 00 – 5831 oder 5023
E-Mail: wolfgang.lentsch@bmwfj.gv.at
- DI Gerhard Ebner
Tel.: 01/711 00 – 5938 oder 5080
E-Mail: gerhard.ebner@bmwfj.gv.at

Anhang 11

Persönliche Schutzausrüstung

110.1. Rechtsgrundlagen

Die von den Zollorganen bei der Einfuhr von persönlicher Schutzausrüstung zu beachtenden Rechtsgrundlagen sind:

- a) die Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen ([89/686/EWG](#)),
- b) die Verordnung über das Inverkehrbringen und Ausstellen von persönlichen Schutzausrüstungen und über die grundlegenden Sicherheitsanforderungen an persönliche Schutzausrüstungen ([PSA-Sicherheitsverordnung, PSASV](#)), BGBl. Nr. 596/1994.

110.2. Verfahren

110.2.1. Umfang der Beschränkungen

(1) Die Bestimmungen dieses Anhangs sind bei der Einfuhr und hier nur bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr von persönlicher Schutzausrüstung anzuwenden. Hinsichtlich der Definition dieses Begriffes wird auf § 3 Abs. 1 und 2 der PSASV verwiesen.

(2) Ausnahmen bestehen sowohl hinsichtlich des Geltungsbereiches der PSASV (§ 2 Abs. 2) als auch hinsichtlich des Inverkehrbringens (§ 3 Abs. 4). Auf diese Ausnahmen sind daher die Beschränkungen anlässlich der Einfuhr nicht anzuwenden.

(3) Die Einfuhr von Waren (z.B. im Reiseverkehr oder im Postverkehr) ist von der Anwendung der Beschränkungen im Rahmen der Produktsicherheit ferner **ausgenommen**, wenn die Waren zum eigenen Ge- bzw. Verbrauch bestimmt sind.

110.2.2. Tatbestand nach Abschnitt 1.1.1. (Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit)

Die Beurteilung einer ernsten und unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit hat bei der Abfertigung zum freien Verkehr grundsätzlich in allen Fällen zu erfolgen.

110.2.3. Tatbestand nach Abschnitt 1.1.2. (Kennzeichnung, Dokumente)

Die Vorschriften über das Anbringen der CE-Kennzeichnung sind Abschnitt 2.4. der Arbeitsrichtlinie sowie § 10 und Anhang 2 und 3 der PSASV zu entnehmen.

110.3. Zuständige Marktüberwachungsbehörde

(1) Zuständige Marktüberwachungsbehörde ist die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich die Zollbehörde ihren Sitz hat. Die Bezirksverwaltungsbehörden sind Behörden erster Instanz im Bereich der Vollziehung der das Inverkehrbringen von Maschinen regelnden Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 und der auf Grund des § 71 GewO 1994 erlassenen Verordnungen.

(2) Zur Vollziehung der genannten Regelungen der Gewerbeordnung 1994 ist in zweiter Instanz der Landeshauptmann (Amt der Landesregierung – Gewerbeabteilung), zuständig.

(3) Sachlich in Betracht kommende oberste Behörde ist das

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
Abteilung I/2
Stubenring 1
1011 Wien

Telefax: 01/71 42 718

Verantwortliche Personen:

- Mag. Dr. jur. Wolfgang Lentsch
Tel.: 01/711 00 – 5831 oder 5023
E-Mail: wolfgang.lentsch@bmwfj.gv.at

- DI Gerhard Ebner
Tel.: 01/711 00 – 5938 oder 5080
E-Mail: gerhard.ebner@bmwfj.gv.at

Anhang 12

Nichtselbsttätige Waagen

120.1. Rechtsgrundlagen

Die von den Zollorganen bei der Einfuhr von nichtselbsttätigen Waagen zu beachtenden Rechtsgrundlagen sind:

- a) die Richtlinie des Rates vom 20. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über nichtselbsttätige Waagen ([90/384/EWG](#)),
- b) die Verordnung zur Festlegung von Konformitätsfeststellungsverfahren betreffend [Nichtselbsttätige Waagen](#), BGBl. Nr. 751/1994, und
- c) die Eichvorschriften für nichtselbsttätige Waagen, Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 3/94.

120.2. Verfahren

120.2.1. Umfang der Beschränkungen

(1) Die Bestimmungen dieses Anhangs sind bei der Einfuhr und hier nur bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr von nichtselbsttätigen Waagen anzuwenden. Hinsichtlich der Definition dieses Begriffes wird auf § 1 der Verordnung zur Festlegung von Konformitätsfeststellungsverfahren betreffend Nichtselbsttätige Waagen verwiesen.

(2) Die Einfuhr von Waren (z.B. im Reiseverkehr oder im Postverkehr) ist von der Anwendung der Beschränkungen im Rahmen der Produktsicherheit **ausgenommen**, wenn die Waren zum eigenen Ge- bzw. Verbrauch bestimmt sind.

120.2.2. Tatbestand nach Abschnitt 1.1.1. (Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit)

Die Beurteilung einer ernsten und unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit hat bei der Abfertigung zum freien Verkehr grundsätzlich in allen Fällen zu erfolgen.

120.2.3. Tatbestand nach Abschnitt 1.1.2. (Kennzeichnung, Dokumente)

Die Vorschriften über das Anbringen der CE-Kennzeichnung sind Abschnitt 2.4. der Arbeitsrichtlinie sowie § 4 der Verordnung zur Festlegung von Konformitätsfeststellungsverfahren betreffend Nichtselbsttätige Waagen zu entnehmen.

120.3. Zuständige Marktüberwachungsbehörde

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

Abteilung I/11

Dampfschiffstraße 4

1030 Wien

Telefax: 01/715 35 42

Verantwortliche Personen:

- Dipl.Ing. Mag. art. Reinhard Dittler

Tel.: 01/711 00 – 8222 oder 8225

E-Mail: reinhard.dittler@bmwfj.gv.at

Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

Gruppe Eichwesen

Arltgasse 35

1160 Wien

Fax: 01/211 10 600

Verantwortliche Personen:

- Dipl.-Ing. Reiter

Tel.: 01/211 10 0

- Dr. Matus

Tel.: 01/211 10 6540

E-Mail: michael.matus@bev.gv.at

Anhang 13

Telekommunikationsendeinrichtungen

130.1. Rechtsgrundlagen

Die von den Zollorganen bei der Einfuhr von Telekommunikationsendeinrichtungen zu beachtenden Rechtsgrundlagen sind:

- a) die Richtlinie [1999/5/EG](#) über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität (Telekommunikationsendeinrichtungen) und
- b) das Bundesgesetz über [Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen](#) (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001.

130.2. Verfahren

130.2.1. Umfang der Beschränkungen

(1) Die Bestimmungen dieses Anhangs sind bei der Einfuhr und hier nur bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr von Telekommunikationsendeinrichtungen anzuwenden.

(2) Die Einfuhr von Waren (z.B. im Reiseverkehr oder im Postverkehr) ist von der Anwendung der Beschränkungen im Rahmen der Produktsicherheit **ausgenommen**, wenn die Waren zum eigenen Ge- bzw. Verbrauch bestimmt sind.

130.2.2. Tatbestand nach Abschnitt 1.1.1. (Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit)

Die Beurteilung einer ernsten und unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit hat bei der Abfertigung zum freien Verkehr grundsätzlich in allen Fällen zu erfolgen.

130.2.3. Tatbestand nach Abschnitt 1.1.2. (Kennzeichnung, Dokumente)

Die Vorschriften über das Anbringen der CE-Kennzeichnung sind Abschnitt 2.4. der Arbeitsrichtlinie sowie § 9 und Anhang I und VI des Bundesgesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen zu entnehmen.

130.3. Zuständige Marktüberwachungsbehörde

- Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland
Hochstädtplatz 3, 1200 Wien
Tel.: 01/33181-0
Fax: 01/334 27 61
- Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg
Freinbergstraße 22
4020 Linz
Tel.: 0732/7485-10
Fax: 0732/7485-19
- Fernmeldebüro für Tirol und Vorarlberg
Valiergasse 60
6020 Innsbruck
Tel.: 0512/2200-150
Fax: 0512/29 49 18
- Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten
Marburger Kai 43-45
8010 Graz
Tel.: 0316/8079-100 oder 101
Fax: 0316/8079-199

Die einzelnen Fernmeldebüros werden bundesweit durch die Funküberwachungsstellen unterstützt:

- Funküberwachung Wien:
Hochstädtplatz 3
1200 Wien
Tel.: 01/33181-405
Fax: 01/334 27 61
- Funküberwachung Linz:
Freinbergstraße 22, 4020 Linz
Tel.: 0732/7485-25
Fax: 0732/7485-26

- Funküberwachung Salzburg:
Mittelstraße 17, 5020 Salzburg
Tel.: 0662/4662-25
Fax: 0662/4662-20
- Funküberwachung Innsbruck:
Valiergasse 60-62, 6020 Innsbruck
Tel.: 0512/2200-220
Fax: 0512/29 49 18
- Funküberwachung Bregenz:
Holzackergasse 25, 6900 Bregenz
Tel.: 05574/87300-400
Fax: 05574/617 94
- Funküberwachung Graz:
Marburger Kai 43-45, 8010 Graz
Tel.: 0316/8079-300
Fax: 0316/8079-399
- Funküberwachung Klagenfurt:
Dr. Hermann-Gasse 4, 9010 Klagenfurt
Tel.: 0463/5325-200
Fax: 0463/50 88 55

Anhang 14

Elektromagnetische Verträglichkeit

140.1. Rechtsgrundlagen

Die von den Zollorganen bei der Einfuhr von elektrischen Geräten zu beachtenden Rechtsgrundlagen sind:

- a) die Richtlinie des Rates vom 3. Mai 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit ([89/336/EWG](#)), und
- b) die Verordnung über elektromagnetische Verträglichkeit [Elektromagnetische Verträglichkeitsverordnung 2006 – EMVV 2006](#), BGBl.II Nr. 529/2006.

140.2. Verfahren

140.2.1. Umfang der Beschränkungen

(1) Die Bestimmungen dieses Anhangs sind bei der Einfuhr und hier nur bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr von elektrischen Geräten anzuwenden. Hinsichtlich der Definition dieses Begriffes wird auf § 4 der EMVV 2006 verwiesen.

(2) Die Einfuhr von Waren (z.B. im Reiseverkehr oder im Postverkehr) ist von der Anwendung der Beschränkungen im Rahmen der Produktsicherheit **ausgenommen**, wenn die Waren zum eigenen Ge- bzw. Verbrauch bestimmt sind.

140.2.2. Tatbestand nach Abschnitt 1.1.1. (Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit)

Die Beurteilung einer ernsten und unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit hat bei der Abfertigung zum freien Verkehr grundsätzlich in allen Fällen zu erfolgen.

140.2.3. Tatbestand nach Abschnitt 1.1.2. (Kennzeichnung, Dokumente)

Die Vorschriften über das Anbringen der CE-Kennzeichnung sind Abschnitt 2.4. der Arbeitsrichtlinie sowie § 12 und Anhang IV der EMVV 2006 zu entnehmen.

140.3. Zuständige Marktüberwachungsbehörde

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

Abteilung I/14

Dampfschiffstraße 4

1030 Wien

Telefax: 01/71 43 542

Verantwortliche Personen:

- Ing. Franz Stingl
Tel.: 01/711 00 – 8221 oder 8225
E-Mail: franz.stingl@bmwfj.gv.at
- Frau Gerlinde Beidi
Tel.: 01/711 00 – 8226 oder 8225
E-Mail: gerlinde.beidi@bmfja.gv.at

Hinweis: Meldungen über die Aussetzung der Freigabe gemäß Abschnitt 2.1.1., die per E-Mail übermittelt werden, sind immer an alle Ansprechpersonen zu senden.

Anhang 15

Aufzüge, Hebezeuge und Fördergeräte

150.1. Rechtsgrundlagen

Die von den Zollorganen bei der Einfuhr von elektrisch betriebenen Aufzügen, Hebezeugen und Fördergeräten zu beachtenden Rechtsgrundlagen sind:

- a) die Richtlinie des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über gemeinsame Vorschriften für Hebezeuge und Fördergeräte ([84/528/EWG](#)),
- b) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge ([95/16/EG](#))
- c) die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Sicherheit von Aufzügen und von Sicherheitsbauteilen für Aufzüge ([Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2008](#), ASV 2008), BGBl II Nr. 274/2008.

150.2. Verfahren

150.2.1. Umfang der Beschränkungen

(1) Die Bestimmungen dieses Anhangs sind bei der Einfuhr und hier nur bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr von Aufzügen und Sicherheitsbauteilen von Aufzügen, insbesondere von Sicherheitsbauteilen von Aufzügen, anzuwenden. Hinsichtlich der Definition dieses Begriffes wird auf § 1 Abs. 1 und 2 der ASV 2008 verwiesen.

(2) Hingewiesen wird auf § 1 Abs. 3 der ASV 2008, in welchem bestimmte Warengruppen vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen sind.

(3) Die Einfuhr von Waren (z.B. im Reiseverkehr oder im Postverkehr) ist von der Anwendung der Beschränkungen im Rahmen der Produktsicherheit ferner **ausgenommen**, wenn die Waren zum eigenen Ge- bzw. Verbrauch bestimmt sind.

150.2.2. Tatbestand nach Abschnitt 1.1.1. (Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit)

Die Beurteilung einer ernsten und unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit hat bei der Abfertigung zum freien Verkehr grundsätzlich in allen Fällen zu erfolgen.

150.2.3. Tatbestand nach Abschnitt 1.1.2. (Kennzeichnung, Dokumente)

Die Vorschriften über die Anbringung des Übereinstimmungszeichens sind Abschnitt 2.4. der Arbeitsrichtlinie sowie § 10 und Anhang III der ASV 2008 zu entnehmen.

150.3. Zuständige Marktüberwachungsbehörde

(1) Zuständige Marktüberwachungsbehörde ist die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich die Zollbehörde ihren Sitz hat. Die Bezirksverwaltungsbehörden sind Behörden erster Instanz im Bereich der Vollziehung der das Inverkehrbringen von Maschinen regelnden Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 und der auf Grund des § 71 GewO 1994 erlassenen Verordnungen.

(2) Zur Vollziehung der genannten Regelungen der Gewerbeordnung 1994 ist in zweiter Instanz der Landeshauptmann (Amt der Landesregierung – Gewerbeabteilung), zuständig.

(3) Sachlich in Betracht kommende oberste Behörde ist das

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
Abteilung I/2
Stubenring 1
1011 Wien

Telefax: 01/71 42 718

Verantwortliche Personen:

- Mag. Dr. jur. Wolfgang Lentsch
Tel.: 01/711 00 – 5831 oder 5023
E-Mail: wolfgang.lentsch@bmwfj.gv.at

- DI Gerhard Ebner
Tel.: 01/711 00 – 5938 oder 5080
E-Mail: gerhard.ebner@bmwfj.gv.at

Anhang 16

Sportboote

160.1. Rechtsgrundlagen

Die von den Zollorganen bei der Einfuhr von Sportbooten, von unvollständigen Booten oder von Bauteilen zu beachtenden Rechtsgrundlagen sind:

- a) die [Richtlinie 94/25/EG](#) des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 1994 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote und
- b) die Verordnung über [Anforderungen an Sportboote](#), BGBl. II Nr. 276/2004.

160.2. Verfahren

160.2.1. Umfang der Beschränkungen

(1) Die Bestimmungen dieses Anhangs sind bei der Einfuhr und hier nur bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr von Sportbooten, von unvollständigen Booten, von Wassermotorrädern oder von Bauteilen anzuwenden. Der Begriff "Sportboot" und "Wassermotorrad" wird unter § 1 der Verordnung über Anforderungen an Sportboote näher definiert. Hinsichtlich der Definition des Begriffes "Bauteile" wird auf Anhang II leg.cit. verwiesen.

(2) Hingewiesen wird auf § 1 der Verordnung über Anforderungen an Sportboote, in welchem bestimmte Warengruppen vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen sind.

(3) Die Einfuhr von Waren (z.B. im Reiseverkehr oder im Postverkehr) ist von der Anwendung der Beschränkungen im Rahmen der Produktsicherheit ferner **ausgenommen**, wenn die Waren zum eigenen Ge- bzw. Verbrauch bestimmt sind.

160.2.2. Tatbestand nach Abschnitt 1.1.1. (Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit)

Die Beurteilung einer ernsten und unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit hat bei der Abfertigung zum freien Verkehr grundsätzlich in allen Fällen zu erfolgen.

160.2.3. Tatbestand nach Abschnitt 1.1.2. (Kennzeichnung, Dokumente)

Die Vorschriften über die Anbringung des CE-Kennzeichens sind Abschnitt 2.4. der Arbeitsrichtlinie sowie § 11 und Anhang IV der Verordnung über Anforderungen an Sportboote zu entnehmen.

160.3. Zuständige Marktüberwachungsbehörde

(1) Zuständige Marktüberwachungsbehörde ist die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich die Zollbehörde ihren Sitz hat. Die Bezirksverwaltungsbehörden sind Behörden erster Instanz im Bereich der Vollziehung der das Inverkehrbringen von Maschinen regelnden Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 und der auf Grund des § 71 GewO 1994 erlassenen Verordnungen.

(2) Zur Vollziehung der genannten Regelungen der Gewerbeordnung 1994 ist in zweiter Instanz der Landeshauptmann (Amt der Landesregierung – Gewerbeabteilung), zuständig.

(3) Sachlich in Betracht kommende oberste Behörde ist das

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
Abteilung I/2
Stubenring 1
1011 Wien

Telefax: 01/71 42 718

Verantwortliche Personen:

- Mag. Dr. jur. Wolfgang Lentsch
Tel.: 01/711 00 – 5831 oder 5023
E-Mail: wolfgang.lentsch@bmwfj.gv.at
- DI Gerhard Ebner
Tel.: 01/711 00 – 5938 oder 5080
E-Mail: gerhard.ebner@bmwfj.gv.at

(4) Fachlich kompetente Stelle ist die

Oberste Schifffahrtsbehörde im
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Verantwortliche Personen:

- Dipl. Ing. Vorderwinkler

Tel.: 01/711 62 – 5900

- Dipl. Ing. Birkelhuber

Tel.: 01/711 62 – 6902

Anhang 17

Medizinprodukte

170.1. Rechtsgrundlagen

Die von den Zollorganen bei der Einfuhr von Medizinprodukten zu beachtenden Rechtsgrundlagen sind:

- a) die [Richtlinie 93/42/EWG](#) des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte;
- b) die Richtlinie des Rates vom 20. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte ([90/385/EWG](#)) und
- c) das Bundesgesetz betreffend Medizinprodukte ([Medizinproduktegesetz](#) – MPG), BGBl. Nr. 657/1996.

170.2. Verfahren

170.2.1. Umfang der Beschränkungen

(1) Die Bestimmungen dieses Anhangs sind bei der Einfuhr und hier nur bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr von Medizinprodukten anzuwenden. Hinsichtlich der Definition dieses Begriffes wird auf § 2 Abs. 1 des MPG verwiesen.

(2) Hingewiesen wird auch auf § 4 des MPG, in welchem bestimmte Warengruppen vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen sind. Wenngleich § 2 Abs. 10 des MPG die Einfuhr als Inverkehrbringen bestimmt, so sind gemäß Abs. 10 Z 1 – 3 bestimmte Tätigkeiten nicht als Inverkehrbringen und damit auch nicht als Einfuhr qualifiziert.

(3) Die Einfuhr von Waren (z.B. im Reiseverkehr oder im Postverkehr) ist von der Anwendung der Beschränkungen im Rahmen der Produktsicherheit **ausgenommen**, wenn die Waren zum eigenen Ge- bzw. Verbrauch bestimmt sind.

170.2.2. Tatbestand nach Abschnitt 1.1.1. (Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit)

Die Beurteilung einer ernsten und unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit hat bei der Abfertigung zum freien Verkehr grundsätzlich in allen Fällen zu erfolgen.

170.2.3. Tatbestand nach Abschnitt 1.1.2. (Kennzeichnung, Dokumente)

Die Vorschriften über die Anbringung des Übereinstimmungszeichens sind Abschnitt 2.4. der Arbeitsrichtlinie sowie § 15 des MPG zu entnehmen.

170.3. Zuständige Marktüberwachungsbehörde

Bundesministerium für Gesundheit

Abteilung III/A/2

Radetzkystraße 2

1030 Wien

Telefax: 01/71 43 542

Verantwortliche Personen:

- Dr. Wolfgang Ecker
Tel.: 01/711 00
- DI Dr. Martin Renhardt
Tel.: 01/711 00

Anhang 18

Kinderlaufhilfen

180.1. Rechtsgrundlagen

In diesem Anhang werden die von den Zollorganen bei der Einfuhr von Kinderlaufhilfen aufgrund der [Kinderlaufhilfenverordnung](#), BGBl. II Nr. 285/2008, vorzunehmenden Produktsicherheitskontrollen behandelt.

180.2. Verfahren

180.2.1. Begriffsbestimmungen

- (1) Die Kinderlaufhilfe ist ein Gerät, in dem das Kind sitzend oder stehend in der Lage ist, sich mit Hilfe der durch den Rahmen gegebenen Unterstützung selbst fortzubewegen.
- (2) Kinderlaufhilfen müssen in zusammengebautem Zustand so beschaffen sein, dass für das Kind oder die Aufsichtsperson kein Risiko besteht, sich Quetschungen, Schnittwunden oder andere Verletzungen zuzuziehen.
- (3) Alle Ecken, Kanten und hervorstehenden Teile sind so auszuführen, dass die Verletzungsgefahr gering ist. Bei einer Wanddicke unter 4 mm, müssen einer der folgenden Anforderungen erfüllen:

Sie müssen:

- gefasst oder abgerundet;
- gefaltet, umgebogen oder spiralförmig eingerollt oder
- mit einem Kunststoffüberzug oder einem anderem geeigneten Mittel geschützt sein.

(4) Die Kinderlaufhilfe muss mit einem Schritt-Gurt ausgestattet sein. Der Schritt-Gurt ist eine zwischen den Beinen des Kindes hindurchgeführte Vorrichtung, die das Kind vor dem Herausrutschen aus dem Sitz schützt. Wenn der Schritt-Gurt aus elastischem Werkstoff besteht, muss er mindestens 50 mm breit sein. Wenn der Schritt-Gurt aus starrem Werkstoff besteht, muss er mindestens 20 mm breit sein.

(5) Keine Kinderlaufhilfen nach der Kinderlaufhilfenverordnung sind solche,

- die zu therapeutischen Zwecken und Heilbehandlungen verwendet werden, oder

- bei denen das Kind von aufblasbaren Teilen gestützt wird.

Anmerkung: Kinderlaufhilfen, bei denen das Kind lediglich von aufblasbaren Teilen gestützt wird, fallen wegen des Problems, die Stabilität der Konstruktion zu bewahren, nicht in den Anwendungsbereich der Kinderlaufhilfenverordnung (siehe Abs.5).

180.2.2. Produktinformation

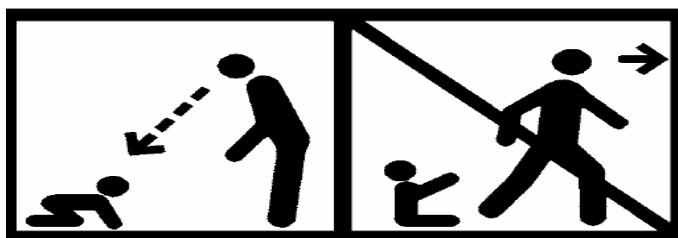
180.2.2.1. Allgemeines

Um die möglichen Folgen vorhersehbarer Gefahren, die mit der Verwendung der Kinderlaufhilfe verbunden sind, zu verringern, muss eine Produktinformation zur Verfügung gestellt werden. Die Information muss in den offiziellen Sprachen des Verkaufslandes verfasst sein. Der Text muss lesbar und verständlich sein.

180.2.2.2. Kennzeichnung des Produktes

Die Kinderlaufhilfe muss sichtbar und dauerhaft mit mindestens folgenden Angaben gekennzeichnet sein:

- Name oder Warenzeichen des Herstellers, des Importeurs oder Name der für den Verkauf verantwortlichen Organisation;
- Nummer und Datum dieser Norm;
- Referenz- oder Seriennummer des Produktes;
- Warnhinweis: **WARNUNG – Das Kind nie unbeaufsichtigt lassen!**
Dieser Warnhinweis muss in der normalen Gebrauchsstellung sichtbar sein und darf in Verbindung mit dem folgenden Piktogramm verwendet werden



180.2.2.3. Gebrauchsanleitung

Für den richtigen und sicheren Zusammenbau und die Verwendung der Kinderlaufhilfe muss eine Gebrauchsanleitung zur Verfügung gestellt werden.

Diese Anweisung muss mindestens Folgendes enthalten:

- Anleitungen vor Gebrauch sorgfältig lesen und für späteres Nachschlagen aufbewahren!
Bei Nichtbefolgen der Anleitungen besteht eine Verletzungsgefahr für das Kind!
- **WARNUNG – Das Kind nie unbeaufsichtigt lassen!**
- **WARNUNG – in der Kinderlaufhilfe hat ihr Kind einen größeren Aktionsradius und kann sich schneller bewegen als zuvor:**
 - verhindern sie den Zugang zu Treppen, Stufen und schrägen Flächen;
 - sichern Sie alle Feuerstellen sowie Kochgeräte;
 - entfernen Sie heiße Getränke, elektrische Schnüre und andere mögliche Gefahrenquellen in Reichweite;
 - verhindern Sie das Zusammenstoßen mit Glas in Türen, Fenstern und Möbelstücken;
 - benutzen Sie die Kinderlaufhilfe nicht, wenn Teile gebrochen sind oder fehlen;
 - diese Kinderlaufhilfe sollte nur für kurze Zeit verwendet werden(zB 20 min);
 - diese Kinderlaufhilfe ist zur Verwendung für Kleinkinder bestimmt, die selbstständig sitzen können, etwa im Alter von 6 Monaten an. Sie ist nicht für Kinder geeignet, die selbstständig laufen können oder für Kinder, die über 12 kg wiegen;
 - verwenden Sie nur Ersatzteile, die vom Hersteller oder seiner Vertretung anerkannt werden;
 - Anleitung für Routinewartungsarbeiten und Wasch- oder Reinigungsanleitung.

180.2.3. Tatbestand nach Abschnitt 1.1.1. (Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit)

(1) Die stichprobenartige Überprüfung, ob ein Produkt Merkmale aufweist, die geeignet sind, einen erheblichen Verdacht hinsichtlich des Vorhandenseins einer ernsten und unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit zu begründen, hat in erster Linie in Bezug auf die in Abschnitt 180.2.1. wiedergegebenen sicherheitstechnischen Anforderungen zu erfolgen.

180.2.4. Tatbestand nach Abschnitt 1.1.2. (Kennzeichnung oder Dokumente)

Die im Zuge der Zollabfertigung (stichprobenweise) durchzuführende Prüfung in Bezug auf die Kennzeichnung bzw. die beizufügenden Dokumente beschränkt sich auf

- die Kennzeichnung des Produkts (siehe Abschnitt 180.2.2.2) sowie
- die Gebrauchsanleitung (siehe Abschnitt 180.2.2.3.).

180.3. Zuständige Marktüberwachungsbehörde

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Abteilung III/2 – Produktsicherheit

Stubenring 1

1010 Wien

Telefax: 01/ 71100-2549

Verantwortliche Personen:

- Dr. Disa Medwed
Tel.: 01/711 00 – 2510
E-Mail: disa.medwed@bmask.gv.at
- Mag. Helmuth Perz
Tel.: 01/711 00 – 2511
E-Mail: helmuth.perz@bmask.gv.at

Hinweis: Meldungen über die Aussetzung der Freigabe gemäß Abschnitt 2.1.1., die per E-Mail übermittelt werden, sind immer an beide Ansprechpersonen zu senden.

Anhang 19

DMF-haltige Produkte

190.1. Rechtsgrundlagen

In diesem Anhang werden die von den Zollorganen bei der Einfuhr von DMF-haltigen Produkten aufgrund der Verordnung, mit der das In-Verkehr-Bringen DMF-haltiger Produkte untersagt wird ([DMF-Verordnung](#)), BGBl. II Nr. 124/2009, behandelt.

190.2. Verfahren

190.2.1. Begriffsbestimmungen

(1) **Dimethylfumarat**, Kurzbezeichnung **DMF**, bezeichnet den chemischen Stoff mit dem IUPAC-Namen Dimethyl (E)-butendioat, der CAS-Nummer 624-49-7 und der Einecs-Nummer 210-849-0.

(2) „DMF-haltiges Produkt“ bezeichnet jedes Produkt oder jeden Produktteil, bei dem

- das Vorhandensein von DMF angegeben ist, zB auf einem oder auf mehreren Beuteln, oder
- die DMF-Konzentration höher ist als 0,1 mg/kg des Gewichts des Produkts oder Produktteils.

(3) DMF wird als Biozid gegen Schimmelpilz beim Transport und bei der Lagerung von Konsumgütern des täglichen Gebrauchs wie insbesondere Ledermöbeln, Schuhen, Bekleidung und Accessoires eingesetzt und kann schwere Hautreaktionen bis hin zu akuten Atembeschwerden hervorrufen. DMF ist als Biozid in der EU nicht zugelassen und sollte daher bei Produkten aus europäischer Herstellung nicht vorzufinden sein. Bei Importware (insbesondere aus Fernost) kann DMF hingegen vorhanden sein. Zumeist ist DMF abgepackt in kleinen Beuteln (ähnlich wie das zulässige Silicagel) in den Möbeln befestigt bzw. den Schuhkartons beigelegt. Unter Umständen wird es auch direkt auf dem Produkt aufgetragen.

(4) DMF kann nur durch chemische Analysen festgestellt werden. Als DMF-haltig gilt ein Produkt dann, wenn entweder das Vorhandensein von DMF auf dem Produkt ausdrücklich angegeben ist oder der durch eine chemische Analyse festgestellt wird, dass der Grenzwert von 0,1 mg/kg überschritten wird. In Österreich kann das Vorhandensein von DMF durch die Technische Untersuchungsanstalt (TUA) festgestellt werden.

190.2.2. Verbot des In-Verkehr-Bringens

- (1) Ab dem **1. Mai 2009 gilt ein Verbot** für das In-Verkehr-Bringen von DMF-haltigen Produkten (Abschnitt 190.2.1.).
- (2) Der Begriff „In-Verkehr-Bringen“ schließt gemäß § 3 Z 8 des Produktsicherheitsgesetzes 2004 die „Einfuhr“ ein. Das Verbot des Abs. 1 ist auch bei der Einfuhr und hier bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr anzuwenden. Die Einfuhr von Produkten, die das Biozid Dimethylfumarat enthalten (z.B. im Reiseverkehr oder im Postverkehr) ist von der Anwendung der Beschränkungen im Rahmen der Produktsicherheit aber ausgenommen, wenn die Waren zum eigenen Ge- bzw. Verbrauch bestimmt sind (vgl. Abschnitt 2.1.).

190.2.3. Tatbestand nach Abschnitt 1.1.1. (Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit)

Die Überprüfung, ob ein Produkt Merkmale aufweist, die geeignet sind, einen erheblichen Verdacht hinsichtlich des Vorhandenseins einer ernsten und unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit zu begründen, hat in erster Linie in Bezug auf die in Abschnitt 190.2.2. wiedergegebenen Beschränkungen des In-Verkehr-Bringers (und damit auch Beschränkungen der Einfuhr) zu erfolgen. Wird versucht, DMF-haltige Produkte entgegen diesen Beschränkungen einzuführen, ist jedenfalls vom Vorhandensein einer ernsten und unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit auszugehen.

190.2.4. Tatbestand nach Abschnitt 1.1.2. (Kennzeichnung oder Dokumente)

Die DMF-Verordnung schreibt für das In-Verkehr-Bringen von DMF-haltigen Produkten keine besondere Kennzeichnung vor.

190.3. Zuständige Marktüberwachungsbehörde

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Abteilung III/2 – Produktsicherheit

Stubenring 1

1010 Wien

Telefax: 01/ 71100-2549

Verantwortliche Personen:

- Dr. Disa Medwed
 - Tel.: 01/711 00 – 2510
 - E-Mail: disa.medwed@bmask.gv.at
- Mag. Helmuth Perz
 - Tel.: 01/711 00 – 2511
 - E-Mail: helmuth.perz@bmask.gv.at

Hinweis: *Meldungen über die Aussetzung der Freigabe gemäß Abschnitt 2.1.1., die per E-Mail übermittelt werden, sind immer an beide Ansprechpersonen zu senden.*